



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2025

Rüstungsexportbericht 2025

bundeswirtschaftsministerium.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWE)
Öffentlichkeitsarbeit
10100 Berlin
www.bundeswirtschaftsministerium.de

Stand

August 2026

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 81541 München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2025

Rüstungsexportbericht 2025

Inhalt

Einleitung	6
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	11
1. Deutsches Exportkontrollsystem	11
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	13
3. Kleinwaffengrundsätze	14
4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)	15
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	17
1. Abrüstungsvereinbarungen	17
2. Waffenembargos	17
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	17
4. Wassenaar Arrangement	18
5. VN-Waffenregister	19
6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen	20
7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)	21
8. Outreach-Aktivitäten	22
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen- ausfuhren	24
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	24
a) Genehmigungswert	25
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	27
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	28
d) Verteilung des Genehmigungswertes auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	29
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2015 bis 2025	30
f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2025	31
g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2025	33
h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2025	37
i) Genehmigungen für Brokering-, Handels- und Vermittlungsgeschäfte 2025	40
j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2025	40
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	42
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2025	42
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2015 bis 2025	43
3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich	43

Anlagen

Anlage 1a	Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Fassung vom 26. Juni 2019)	44
Anlage 1b	Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer	50
Anlage 1c	Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten	52
Anlage 2	Gemeinsamer Standpunkt der EU	54
Anlage 3	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)	61
Anlage 4	Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung	73
Anlage 5	Kriegswaffenliste	74
Anlage 6	Waffenembargos im Jahr 2025	77
Anlage 7	Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2025	78
Anlage 8	Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2025	87
Anlage 8a	Nachträgliche Änderungen an den im Rüstungsexportbericht 2024 (Stand April 2025) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand April 2026	115
Anlage 9	Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2025	116
Anlage 9a	Einzelausfuhrgenehmigungen mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2025	122
Anlage 10	Brokering-Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2025	123
Anlage 11	Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2025	124
Anlage 12	Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern 2025	127
Anlage 13	Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	128

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf Genehmigungsentscheidungen im Jahr 2025. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag erklärt, dass sie ihre Rüstungsexporte stärker an den Interessen in der Außen-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik ausrichten wird. Ziel ist eine strategisch ausgerichtete Rüstungsexportpolitik, welche auch der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, ihren ausländischen Partnern sowie ihren Kunden Verlässlichkeit gibt. Des Weiteren sollen Anträge für Rüstungsexportgenehmigungen zügiger geprüft und die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur risikobasierten Optimierung und Beschleunigung der Verfahren ergriffen, einschließlich einer verstärkten Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen. Allgemeine Genehmigungen ersetzen in bestimmten typisierten Fallgestaltungen das Verfahren der Einzelgenehmigungen. Dies dient auch dazu, Ressourcen auf prüfintensivere Vorgänge zu konzentrieren. Dementsprechend werden im

vorliegenden Bericht die Meldewerte der unter Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen erfolgten Lieferungen von Rüstungsgütern in die Genehmigungswerte mit einbezogen.

Im Jahr 2025 wurden unter Berücksichtigung von Einzelgenehmigungswerten und Meldewerten Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von rund 13,3 Mrd. € erteilt.

Hauptempfängerland deutscher Rüstungsexporte im Berichtszeitraum war dabei erneut die Ukraine, auf die Genehmigungen in Höhe von rund 2,27 Mrd. € (rund 17 % des Gesamtwertes) entfielen.

Vom Gesamtwert des Jahres 2025 entfiel mit rund 8,7 Mrd. € ein Anteil von rund 65 % auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder¹. Für Drittländer² wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 4,6 Mrd. € (beinhaltet Ukraine) erteilt.

Zur Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen legt die Bundesregierung seit dem Jahr 1999 den Rüstungsexportbericht vor. Über die Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2025 hatte die Bundesregierung in ihrem Zwischenbericht im Dezember 2025 informiert.

Die Bundesregierung legte zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Deutschen Bundestag offen.

Darüber hinaus beantwortete die Bundesregierung auch im Jahr 2025 zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik.

¹ Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.

² Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder dem Kreis der NATO-gleichgestellten Länder angehören.

Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung im August 2025 den Nationalen Sicherheitsrat eingerichtet. Der Nationale Sicherheitsrat (NSR) ist ein Kabinettsausschuss der Bundesregierung und koordiniert ressortübergreifend die Sicherheitspolitik. Die Aufgaben des BSR gingen am 1. Januar 2026 auf den NSR über.

2. Rechtsgrundlagen und Endverbleibskontrolle

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen entschieden. Grundlage hierfür waren die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)³, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)⁴, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁵, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“)⁶ und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“)⁷ sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“)⁸. Auch die Festlegungen der im Juni 2023 beschlossenen Nationalen Sicherheitsstrategie wurden berücksichtigt. Die Rüstungsexportpolitik der Bun-

desregierung ist durch eine auf diesen Grundlagen erfolgende, sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet.

Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst dabei eine ganze Spannweite von Gütern, die über die in der öffentlichen Diskussion zu Rüstungsexporten verwendeten Begriffe wie z.B. „Waffen“ oder „Panzer“ weit hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter⁹ beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei der Betrachtung der Genehmigungswerte ist zu berücksichtigen, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über eine rein zahlenbasierte Pauschalbetrachtung hinaus bedarf es daher einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter.

Über großen Ausfuhrvorhaben wird dabei zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichem Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen aus Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

3 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47).

4 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71).

5 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

6 Siehe Anlage 2 (in der aktuellen Fassung).

7 Siehe Anlage 3.

8 Siehe Anlage 1a.

9 Siehe Anlage 4.

Die Bundesregierung verfolgte auch im Berichtszeitraum das Ziel, das Risiko der unkontrollierten Weiterverbreitung von Klein- und Leichtwaffen zu senken. Grundlage hierfür bleiben die im März 2015 verabschiedeten Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (so genannte Kleinwaffengrundsätze¹⁰) sowie die Politischen Grundsätze vom 26. Juni 2019.

Das im Jahr 2015 eingeführte Kontrollinstrument von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs aus Deutschland gelieferter Klein- und Leichtwaffen (so genannte Post-Shipment-Kontrollen) wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Seit 2017 konnte eine Vielzahl an Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen durchgeführt werden. Im Jahr 2025 wurden Post-Shipment-Kontrollen bei staatlichen Empfängern in Indonesien, Indien, Singapur und Brasilien durchgeführt. Deutschland hat mit dem Instrument der Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin eine Vorreiterrolle und wirbt für deren Einführung. Auf EU-Ebene konnte in 2025 dieser Kontrollansatz auch im überarbeiteten Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern verankert werden.

3. Genehmigungswerte 2025

Gesamtwert der Werte von Einzelgenehmigungen und von Meldewerten der Allgemeinen Genehmigungen

In die Gesamtbetrachtung von Genehmigungswerten sind neben Einzelgenehmigungen auch Allgemeine Genehmigungen (AGGen) als eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigungen mit einzu-beziehen. Zur Beschleunigung und risikobasierten Optimierung der Genehmigungsverfahren für

Rüstungsexporte insbesondere in EU- und bestimmte NATO-Länder gelten diese Allgemeinen Genehmigungen als verfahrenserleichternde Regelungen. Sie ermöglichen für die erfassten Ausfuhren eine sofortige Lieferung und verstärken somit die Kooperationsmöglichkeiten insbesondere unter EU- und NATO-Ländern. Sie ersetzen damit in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelausfuhrgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind auf Grundlage der AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden. Für die umfassende Einordnung der Werte ist somit eine gemeinsame Betrachtung von Einzelgenehmigungswerten und den Meldewerten zu den AGGen erforderlich.

Der Gesamtwert der im Jahr 2025 erteilten Einzelgenehmigungen sowie der vorliegenden Meldedaten zu den AGGen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern belief sich auf rund 13,3 Mrd. € (2024: 13,4 Mrd. €¹¹) (kumuliert).

Hauptempfängerland deutscher Rüstungsexporte im Berichtszeitraum war dabei erneut die Ukraine mit Genehmigungen in Höhe von rund 2,27 Mrd. € (rund 17 % des Gesamtwertes).

Vom Gesamtwert des Jahres 2025 entfiel mit rund 8,7 Mrd. € ein Anteil von rund 65 % auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 4,6 Mrd. € erteilt, davon entfiel der höchste Gesamtwert mit rund 2,27 Mrd. € auf die Ukraine, während auf die Republik Korea 308 Mio. € und Singapur 759,8 Mio. € entfielen. Zusammen betrachtet entfielen von dem Gesamtwert rund 12 Mrd. € und damit rund 91 % auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea, Singapur und die Ukraine.

¹⁰ Siehe Anlage 1b.

¹¹ Beinhaltet Meldewerte der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 33. Ergänzend wird auf Fußnote 12 verwiesen.

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2025 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 8,57 Mrd. € (2024: 12,83 Mrd. €) erteilt. Davon entfielen rund 5,7 Mrd. € auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Einzelausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 2,9 Mrd. € erteilt, davon entfiel der höchste Gesamtwert mit rund 1,14 Mrd. € auf die Ukraine. Ein Anteil in Höhe von rund 7,4 Mrd. € (rund 86 %) entfiel auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea und Singapur sowie die Ukraine.

Meldewerte von Allgemeinen Genehmigungen

Im Jahr 2025 betrug der Wert der Meldewerte von AGGen¹² rund 4,7 Mrd. €. Davon entfielen rund 2,98 Mrd. € auf Meldewerte für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Meldewerte in Höhe von rund 1,7 Mrd. € erfasst, davon entfiel der höchste Wert mit rund 1,13 Mrd. € auf die Ukraine. Ein Anteil in Höhe von rund 4,65 Mrd. € (rund 99 %) entfiel auf Meldewerte für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea und Singapur sowie die Ukraine.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungsertei-

lung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten die rechtlichen und politischen Vorgaben ebenso wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebig viele Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher in systematischer Hinsicht nicht sachgerecht.

Im Jahr 2025 wurden 140 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 5,36 Mrd. € erteilt. Darin enthalten waren 80 Genehmigungen im Gesamtwert von 4,75 Mrd. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 631,52 Mio. €.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2025 (5,36 Mrd. €), 2024 (1,04 Mrd. €), 2023 (1,48 Mrd. €), 2022 (701,7 Mio.), 2021 (4,127 Mrd. €), 2020 (402,2 Mio. €), 2019 (508,5 Mio. €), 2018 (14,5 Mio. €), 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken Schwankungen ausgesetzt war. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und erteilten Genehmigungen in einem Kalen-

12 Bezieht sich auf die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 25, 26, 27, 28 32, 33, 35 und 36. Soweit dabei aus Gründen des Meldewesens keine Güterzuordnung vorgesehen ist, erfolgt eine Zuordnung der entsprechenden Meldedaten zu den sonstigen Rüstungsgütern.

derjahr kommen, anderseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Die statistischen Werte sind daher für sich allein nicht aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik im entsprechenden Jahr.

Klein- und Leichtwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile belief sich im Jahr 2025 auf 94,7 Mio. € (2024: 161,3 Mio. €). Davon entfielen ca. 75,0 Mio. € und damit rund 79 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine entfielen mit 8,7 Mio. € rund 9 % des Genehmigungswertes.

Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile wurden im Jahr 2025 im Wert von rund 130,7 Mio. € (2024: rund 242,4 Mio. €) erteilt. Davon entfielen ca. 129,1 Mio. € und damit rund 99 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Auf die Republik Korea und die Ukraine entfallen mit 1,42 Mio. € rund 1 % des Genehmigungswertes.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie durch den Gemeinsamen Standpunkt der EU und den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹³ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II.4., zur EU unter Abschnitt II.3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Absatz 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den

62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹⁴ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für deren Ausfuhr ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach dem AWG in Verbindung mit der AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

¹³ Siehe Anlage 4.

¹⁴ Siehe Anlage 5.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrundeliegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
- 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
- 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbin-

dung mit der AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi.¹⁵ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur Beurteilung und Entscheidung vor. Im BAFA ist eine Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört. Zweck der Voranfrage ist es, potentiellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine abschließende Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage insoweit keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wurde in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelte es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagte. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärti-

¹⁵ Im Internet unter <http://www.bafa.de>

gen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an. Der Bundessicherheitsrat wurde zum 1. Januar 2026 aufgelöst, seine bisherigen Aufgaben dem Nationalen Sicherheitsrat übertragen.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze (aktuelle Fassung vom 26. Juni 2019), auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u.a. folgende wesentliche Elemente:

- Einen Allgemeinen Teil, der Vorgaben zur Beachtung der Menschenrechte für Exportentscheidungen enthält, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. Entsprechend werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird, wofür die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle spielt. Die Vorgaben der Politischen Grundsätze sind dabei restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits und Drittländern andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird grundsätzlich nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen sollen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Absatz 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Land sein Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der VN-Charta wahrnimmt oder wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welt Handels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschensmuggel,

Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹⁶ (aktualisiert in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14. April 2025) sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land insbesondere die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region

(Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Lichte der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten und hat derzeit 118 Vertragsparteien (Stand: Mai 2026). 25 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag wurden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7 ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an um dem Risiko der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weiterverbreitung von Kleinwaffen zu begegnen. Gemäß der Politischen

16 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II.3.

Grundsätze sollen für Drittländer grundsätzlich keine Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren erteilt werden.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleine und Leichte Waffen in Drittländer sind darüber hinaus die „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffengrundsätze) in der Fassung von 2015. In den Kleinwaffengrundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Reexport darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass Kleine und Leichte Waffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibs-

erklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen und wirbt für die beschriebenen Kontrollansätze.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den Politischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu kann die Bundesregierung seit 2015 sogenannte Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte vornehmen. Post-Shipment-Kontrollen sind Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können.¹⁷ Bei Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländer muss der Einföhrung dieses Kontrollinstruments bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zustimmung zu einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland vorliegen.

Mit diesen Kontrollen wird überprüft, ob die staatlichen Empfänger in Drittländern ihre Zusagen aus der Endverbleibserklärung einhalten, also ob die exportierten Waffen auch bei dem angegebenen staatlichen Endempfänger tatsächlich vorgehalten

17 Siehe Anlage 1 c.

werden. Sollten Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert werden, wird das Empfängerland gemäß Abschnitt IV Nr. 5 der Politischen Grundsätze bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Seit 2017 wurde eine Vielzahl an Kontrollen durchgeführt.

Im Jahr 2025 wurden Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen bei staatlichen Empfängern in Indonesien, Indien, Singapur und Brasilien vorgenommen. Allgemein ist der genaue Zeitpunkt der Durchführung solcher Kontrollen von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen, zumal eine Kontrolle des Endverbleibs erst nach einer gewissen Verbleibsdauer der Waffen beim Endverwender sinnvoll ist. Aufgrund der restriktiven Kleinwaffenpolitik der Bundesregierung ist die Anzahl der einschlägigen Ausfuhren, die sich für die Durchführung von Post-Shipment-Kontrolle qualifizierten, begrenzt.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beauftragt.

Deutschland hat mit den Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Die Bundesregierung setzt sich auch international für die weltweite Anerkennung und Anwendung des Instruments von Post-Shipment-Kontrollen ein.

Dementsprechend hat die Bundesregierung auch im Berichtszeitraum weiter für die Etablierung dieses Kontrollinstruments bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch global geworben und andere Staaten bei der Einführung von Post-Shipment-Kontrollen beraten. Das Thema wird auch weiterhin regelmäßig in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte thematisiert. Im Zuge der letzten Übererarbeitung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 15. April 2025 wurden darin nun auch Instrumente zur Überwachung der Endverwendung ausdrücklich anerkannt. Im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) hat die Bundesregierung ihr internationales Werben für „Post-Shipment-Kontrollen“ fortgesetzt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt, z. B. das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), die u. a. Verbote zu Transfers der entsprechenden Waffen und Ausbringungsmittel enthalten. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein und unterstützt Initiativen zur Vervollständigung des internationalen Regelwerks.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁸ wiedergegeben.

2. Waffenembargos

Die EU hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWW (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese Waffenembargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus werden VN-Waffenembargos zunehmend

in EU-Sanktionsverordnungen umgesetzt. Einzelheiten zu den Waffenembargos, die im Berichtsjahr bestanden, sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Die Bundesregierung setzt gemeinsam mit EU-Partnern und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für eine weitere Verbreitung des Vertrags über den Waffenhandel fort, der weltweit einheitliche Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern definiert (s. auch Abschnitte II.7 und II.8).

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 14. April 2025 enthält Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen EU-Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungen zugrunde zu legen sind. Die nächste Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts steht zum 15. April 2030 an.

Der Gemeinsame Standpunkt ist integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik, auf den die Politischen Grundsätze Bezug nehmen. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhr-

18 Jahresabrüstungsbericht 2025, <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/jahresabruestungsbericht-2025-2440512>

genehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz einer vorliegenden Ablehnungsanzeige („Denial“-Notifizierung) eines anderen Mitgliedstaates aus vorangegangenen Jahren „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Konvergenz weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über einzelne Bestimmungsländer im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte.

Ergänzend regelt der Benutzerleitfaden zum Gemeinsamen Standpunkt Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt u.a. detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Kriterien¹⁹.

Am 21. April 2026 hat der Rat den 27. Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts der EU im Jahre 2024 beschlossen²⁰. Neben der reinen Textfassung ist der Bericht in einer durchsuchbaren Online-Datenbank²¹ auf der Webseite des Europäischen Auswärtigen Dienstes verfügbar.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunktes des Rates verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsvertretern wurde auch 2024 weitergeführt.

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)²² zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) ab. Diesem politisch bindenden Übereinkommen gehören 42 Staaten an (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, waren dies im Jahr 2025 unverändert Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten). Die Teilnehmerstaaten streben eine Harmonisierung ihrer Ausfuhrkontrollen mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten äußert sich v.a. in der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Die Bundesregierung engagierte sich auch 2025 aktiv in der inhaltlichen Weiterentwicklung der Kontrolllisten des WA mit eigenen Vorschlägen, oftmals gemeinsam mit internationalen Partnern. Auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerstaaten über die praktische Umsetzung wird von Deutschland unterstützt.

19 Internet: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6881-2025-INIT/de/pdf>

20 Internet: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8440-2026-INIT/en/pdf>

21 Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis>

22 Internet: <http://www.wassenaar.org>

Weiter setzt sich die Bundesregierung für eine klarere Ausdifferenzierung gemeinsamer Standards zur Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten bei der Prüfung von Ausfuhranträgen ein. Obwohl dieses Engagement von einer Vielzahl gleichgesinnter Staaten unterstützt wird, konnte bislang diesbezüglich kein Konsens unter den Teilnehmerstaaten des WA hergestellt werden. Als Ko-Berichterstatter begleitet Deutschland die Beitrittsprozesse von Bosnien und Herzegowina und Montenegro und führte u. a. eine Erkundungsmission nach Sarajewo durch.

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme²³ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stellen diese Daten jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Bislang haben über 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Deutschland erfüllt seine Verpflichtungen vollständig und nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters regelmäßig an dem Berichtssystem teil.

Durch die fortlaufende Unterstützung des Sekretariats des VN-Waffenregisters und den aktiven Einsatz für eine Vereinfachung der Berichterstattung im Rahmen der Regierungsexpertengruppe für das VN-Waffenregister im Jahr 2023 leistete Deutschland einen wichtigen Beitrag, um die Beteiligung an der Berichterstattung zu erhöhen und so die Effektivität des VN-Waffenregisters als Transparenzinstrument zu stärken. Eine Erleichterung in der Berichterstattung ist, dass Angaben zu Im- und Exporten in allen Kategorien nur noch auf Basis der jährlichen ATT-Zulieferung erfolgen. Deutschland nutzt diesen Mechanismus seit 2024.

2016 ist es auf Initiative Deutschlands hin gelungen, Drohnen ins VN-Waffenregister aufzunehmen. Darüber hinaus konnten mit Unterstützung der Bundesregierung im Jahr 2022 auch unbemannte Helikopter im VN-Waffenregister aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2025 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

23 Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Tabelle A

Land*	Güter	Stückzahl
Ägypten	Großkalibrige Artilleriesysteme	1
Finnland	Raketen und Raketenstartsysteme	20
Griechenland	Raketen und Raketenstartsysteme	2
Italien	Gepanzerte Kampffahrzeuge	2
Katar	Gepanzerte Kampffahrzeuge	6
Niederlande	Gepanzerte Kampffahrzeuge	5
Norwegen	Gepanzerte Kampffahrzeuge	22
Österreich	Gepanzerte Kampffahrzeuge	20
Portugal	Kampfflugzeuge	5
Serbien	Kampfhubschrauber	4
Serbien	Raketen und Raketenstartsysteme	7
Singapur	Kampfpanzer	1
Tschechien	Kampfpanzer	28
Ungarn	Kampfpanzer	22
Ungarn	Gepanzerte Kampffahrzeuge	12
Vereinigte Staaten	Kampfflugzeuge	3
Vereinigte Staaten	Raketen und Raketenstartsysteme	2
Vereinigtes Königreich	Gepanzerte Kampffahrzeuge	38
Zypern	Kampfhubschrauber	4
Zypern	Raketen und Raketenstartsysteme	4

* Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wurde von Angaben zur Ukraine abgesehen.

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland für das Kalenderjahr 2025 auch Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet (siehe auch Anlage 11).

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland für das Kalenderjahr 2025 auch Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen²⁴ freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet²⁵ (siehe auch Anlage 11).

6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen

In gewaltsamen Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinwaffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre) und von Leichten Waffen (z. B. leichte Mörser) verletzt oder getötet. Die unkontrollierte Verbreitung dieser Waffen verschärft die gewaltsame Austragung von Konflikten, erschwert deren friedliche Beilegung und beeinträchtigt eine friedliche Nachkriegsordnung. Darüber hinaus steht deren unkontrollierte Verbreitung im engen Zusammenhang mit Terrorismus, Organisierter Kriminalität und gewaltbereitem Extremismus. Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen können eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Daher engagiert sich die Bundesregierung für die Kontrolle von Kleinwaffen, leichten Waffen und konventioneller Munition weltweit und hat im Jahr 2025 Projekte im Umfang von circa 15 Mio. EUR aus Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützt.

Als einer der wichtigsten bilateralen Geber setzt die Bundesregierung geografische Schwerpunkte auf die Regionen des Westbalkans, der Ukraine und Moldau, Zentralasien, Westafrika, der Karibik und Lateinamerika. Dort werden vor allem nationaler Kapazitätsaufbau und regionale Ansätze zur transnationalen Kooperation unterstützt. Deutschland ist hierbei Mitbegründer und Förderer des effektiven Modells regionaler „Roadmaps“, wie es auf dem

24 Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1.g) dieses Berichts.

25 Siehe dazu <https://www.unroca.org/en/germany/report/2025/>

westlichen Balkan seit 2018, in der Karibik seit 2020 und zwischen zentralamerikanischen Staaten seit 2025 angewandt wird. Umgesetzt werden die geförderten Projekte durch internationale, regionale und zivilgesellschaftliche Organisationen.

Neben dem umfangreichen Engagement durch Projektförderung setzt sich die Bundesregierung auf multilateraler Ebene für die Stärkung internationaler Kontrollinstrumente ein. Hierzu zählen vor allem das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm²⁶, das Feuerwaffenprotokoll und das Globale Rahmenwerk Munition sowie regionale Instrumente wie die EU-Kleinwaffenstrategie²⁷, das OSZE-Kleinwaffendokument²⁸ und das OSZE-Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁹. Besonders nennenswert für den Berichtszeitraum 2025 ist das Globale Rahmenwerk Munition, das mit dem Vorbereitungstreffen im Juni 2025 wichtige Modalitäten für das erste Staatentreffen in 2027 empfahl. Deutschland förderte die Organisation dieser Vorbereitungskonferenz und setzte sich in den Verhandlungen für pragmatische Ansätze ein.³⁰

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty - ATT; siehe auch Abschnitt II.7.). Die Bundesregierung hat ihr internationales Werben für ergänzende Vor-Ort-Kontrollen der Ausfuhr von Kleinwaffen (sog. „Post-Shipment-Kontrollen“) fortgesetzt.

7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)³¹

Der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“ – ATT)³² schuf mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Auf diese Weise soll den von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern ausgehenden erheblichen Gefahren begegnet werden, wie etwa dem Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten, zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie der Entstehung illegaler Märkte für unkontrollierte Waffen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen gesetzlich zu regeln und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleine und Leichte Waffen, ein großer Anteil konventioneller Munition sowie Teile von Waffensystemen erfasst. Der ATT hat derzeit 118 Vertragsparteien, 25 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert (Stand: Mai 2026).

Die Bundesregierung wirbt kontinuierlich bilateral und international sowie in enger Abstimmung mit den EU-Partnern für einen Beitritt zum bzw. für die Ratifikation des ATT und unterstützt andere Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Ko-finanziert durch das Auswärtige Amt setzte das BAFA im Auftrag der EU ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um.

26 Vgl. VN-Dokument A/CONF, 192/15, Internet: <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/>

27 Internet: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/small-arms-and-light-weapons-combating-their-accumulation.html>

28 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und Leichte Waffen vom 24. November 2000, Internet: <https://www.osce.org/fsc/20783?download=true>

29 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, Internet: <https://cdn.osce.org/sites/default/files/f/documents/f/c/15794.pdf>

30 Vgl. die Story des Auswärtigen Amtes: <https://germanyunsc.org/good-news-for-arms-control-managing-ammunition-safe-and-secure/>

31 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254196/1663215627aac722c8a7a3e2271f4124/att-denkschrift-data.pdf>

32 Im Internet abrufbar unter <https://thearmstradetreaty.org/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigelegt.

Ziel ist z. B. die Unterstützung anderer Staaten bei der Ausbildung und Ausrüstung von Zollbeamten, beim Aufbau von Expertise in den Ministerien oder bei der regionalen Vernetzung. Das BAFA findet mit diesen Projekten international eine hohe Anerkennung.

Deutschland bringt sich aktiv in die Entwicklung einer Fünf-Jahres-Strategie zur strukturierten Weiterentwicklung des ATT ein und übernimmt Verantwortung in der Bewirtschaftung eines Sonderfonds zur Finanzierung von Aufbaumaßnahmen in der Exportkontrolle von finanzschwächeren Vertragsstaaten. Auch der transparente Austausch zwischen den Vertragsstaaten über Erfahrungen, Herausforderungen und Strategien bei der Bekämpfung illegalen Waffenhandels wird von der Bundesrepublik aktiv mitgestaltet. Ein weiteres Anliegen ist der Bundesregierung die Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Arbeit des ATT.

8. Outreach-Aktivitäten

Internationale Rüstungsexportkontrollen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Ihre Wirksamkeit hängt maßgeblich davon ab, dass möglichst viele Staaten vergleichbare Standards anwenden und bei deren Umsetzung eng kooperieren. Vor diesem Hintergrund besteht insbesondere unter EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements große Einigkeit darüber, die Einführung und Weiterentwicklung wirksamer Exportkontrollsysteme weltweit zu fördern (sogenanntes Outreach).

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) setzte als Implementierungsorganisation auch im Berichtsjahr 2025 verschiedene Outreach-Projekte zur Stärkung internationaler

Rüstungsexportkontrollen um. Die Projektarbeit basiert dabei auf einem sogenannten Tailor-Made-Ansatz, bei dem die Unterstützung gezielt an den Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Partnerländer ausgerichtet wird. Ziel ist es, Exportkontrollsysteme aufzubauen beziehungsweise weiterzuentwickeln, die internationalen Standards entsprechen und zugleich nationale Besonderheiten, administrative Strukturen sowie regionale Herausforderungen berücksichtigen.

Zu den zentralen Projekten zählt das „EU Arms Trade Treaty Outreach Project“. Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) der Vereinten Nationen ist der erste internationale Vertrag, der den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern weltweit verbindlichen Standards unterwirft. Ziel des Projektes ist sowohl die weitere Universalisierung des ATT als auch die Unterstützung von Partnerstaaten bei der praktischen Umsetzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Das BAFA erhielt gemeinsam mit der französischen Agentur Expertise France durch den EU-Ratsbeschluss 2025/442/GASP im März 2025 erneut das Mandat zur Durchführung der nunmehr vierten Phase des Projektes (ATT-OP IV; 10. März 2025 bis 10. März 2028). Deutschland beteiligt sich darüber hinaus über das Auswärtige Amt und das BAFA an der Ko-Finanzierung des Projektes. Im Rahmen von ATT-OP IV arbeitet das BAFA derzeit mit zehn Partnerstaaten zusammen: Botswana, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kasachstan, Kolumbien, Malaysia, Peru, Sambia und Thailand. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Partnerländer beim Ausbau ihrer nationalen Exportkontrollsysteme zu unterstützen und die effektive Umsetzung der im ATT festgelegten Standards im Bereich der Waffenexportkontrolle zu fördern.

Das Berichtsjahr begann mit einem nationalen Workshop sowie einem Abschlussevaluierungsevent der vorherigen, dritten Projektphase. Seit dem Wechsel zur vierten Projektphase im März 2025 organisierte das BAFA sieben nationale Workshops. Darüber hinaus wurden eine Studienreise in Staaten mit fortgeschrittenen Rüstungsexportkontrollsystemen, eine Nebenveranstaltung im Rahmen der 11. Konferenz der ATT-Vertragsstaaten (CSP11), ein regionales Koordinationstreffen sowie ein digitaler Fernunterstützungs-Workshop durchgeführt. Die Maßnahmen dienten insbesondere dem Austausch bewährter Verfahren, der Vermittlung technischer und rechtlicher Expertise sowie der Förderung regionaler und internationaler Vernetzung im Bereich der Exportkontrolle.

Zudem führte das BAFA das sogenannte COARM-Projekt in der siebten Phase (1. März 2025 bis 30. März 2028) zur Stärkung der Exportkontrolle konventioneller Waffen fort. Grundlage hierfür ist der EU-Ratsbeschluss 2025/208/GASP und auch an diesem Projekt beteiligt sich Deutschland erneut mit einer Ko-Finanzierung. Ziel des COARM-VII-Projektes ist es, Partnerländer außerhalb der Europäischen Union beim Ausbau ihrer Exportkontrollsysteme fachlich zu unterstützen und diese stärker an den Vorgaben des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP der Europäischen Union auszurichten. Im Fokus stehen insbesondere Staaten der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie die EU-Beitrittskandidaten. Das Projekt fördert damit die Annäherung nationaler Kontrollstandards an europäische Vorgaben und unterstützt zugleich den regionalen Dialog und den gegenseitigen Informationsaustausch.

Im Rahmen von COARM VII arbeitete das BAFA im Berichtsjahr mit insgesamt 24 Partnerländern zusammen. Im Jahr 2025 fanden acht nationale Workshops im Rahmen der aktuellen sowie ein weiterer Workshop im Rahmen der vorherigen Projektphase statt. Ergänzend wurden zwei Regionalkonferenzen, eine Joint-Konferenz für EU Beitrittskandidaten und drei Studienreisen durchgeführt. Die Veranstaltungen dienten insbesondere

dem fachlichen Austausch zu europäischen Kontrollstandards, der Vernetzung relevanter Behörden sowie der Stärkung institutioneller Kapazitäten in den Partnerstaaten.

Mit seinen Outreach-Projekten leistet das BAFA einen wichtigen Beitrag zur internationalen Stärkung verantwortungsvoller Rüstungsexportkontrollen. Durch die enge Zusammenarbeit mit Partnerstaaten werden gemeinsame Standards gefördert, Transparenz und Fachkompetenz gestärkt sowie langfristige Kooperationsstrukturen im Bereich der Exportkontrolle aufgebaut.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen-ausfuhren

Im Folgenden werden die 2025 erteilten Einzelgenehmigungen sowie die erfassten Meldewerte von AGGen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasste die Meldewerte und die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2025 werden unter Abschnitt III.1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter Abschnitt III.2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält Angaben zu den erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen sowie erfassten Meldewerten von AGGen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voran-

fragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr), in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u.a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2025 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen, die erfassten Meldewerte von AGGen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³³ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden

33 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Genehmigungswert

Im Jahr 2025 wurden Genehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Genehmigungswert von rund 13,3 Mrd. € (2024: 13,4 Mrd. €³⁴) (kumuliert) erteilt. Davon entfielen rund 4,7 Mrd. € auf Meldewerte von AGGen und rund 8,57 Mrd. € auf Einzelgenehmigungen bei insgesamt 4.095 genehmigten Einzelanträgen (2024: 5.052).

Auf die in Abschnitt II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfiel ein Genehmigungswert von 8,698 Mrd. € (Vergleichswert Vorjahr: 2,08 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 4,57 Mrd. € (Vergleichswert Vorjahr: 1,01 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamt-

wert von 4,126 Mrd. € (Vergleichswert Vorjahr: 1,07 Mrd. €). Damit betraf ein Anteil von 65 % (Vergleichswert 2024: 16 %) EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Der Gesamtwert für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer betrug 4,59 Mrd. € (Vergleichswert Vorjahr: 11,3 Mrd. €), davon entfiel der höchste Ausfuhrgenehmigungswert mit 2,275 Mrd. € auf die Ukraine, während auf die Republik Korea 308 Mio. € und Singapur 759,8 Mio. € entfielen.

Auf Ausfuhren mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen (Entwicklungs- und Fertigungskooperationen, grundsätzlich auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 180,8 Mio. €. Eine Übersicht zu den Einzelgenehmigungen, die für Zwecke der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen erteilt wurden, findet sich in Anlage 9a.

Die nachstehende Abbildung 2 (s. Seite 26) lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁵ wurden im Jahr 2025 Genehmigungen im Wert von 2,62 Mrd. € erteilt (2024: 9,09 Mrd. €). Dies entsprach rund 20 % des Genehmigungswerts (2024 lag dieser Anteil bei 71 %). Der Wert beruht im Wesentlichen auf Genehmigungen für die Ukraine. Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern, nach Genehmigungswerten, waren im Jahr 2025 die Ukraine (2,275 Mrd. €), Indien (106,9 Mio. €) und Ägypten (105,5 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

34 Beinhaltet Meldewerte der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 33. Ergänzend wird auf Fußnote 12 verwiesen.

35 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁶ beliefen sich 2025 auf rund

30,8 Mio. € (2024: rund 22,6 Mio. €), das entspricht 0,2 % (2024: 0,2 %) des Genehmigungswerts für Rüstungsgüter im Jahre 2025³⁷.

Abb. 1: Grafische Übersicht der Genehmigungswerte nach Ländergruppen 2025

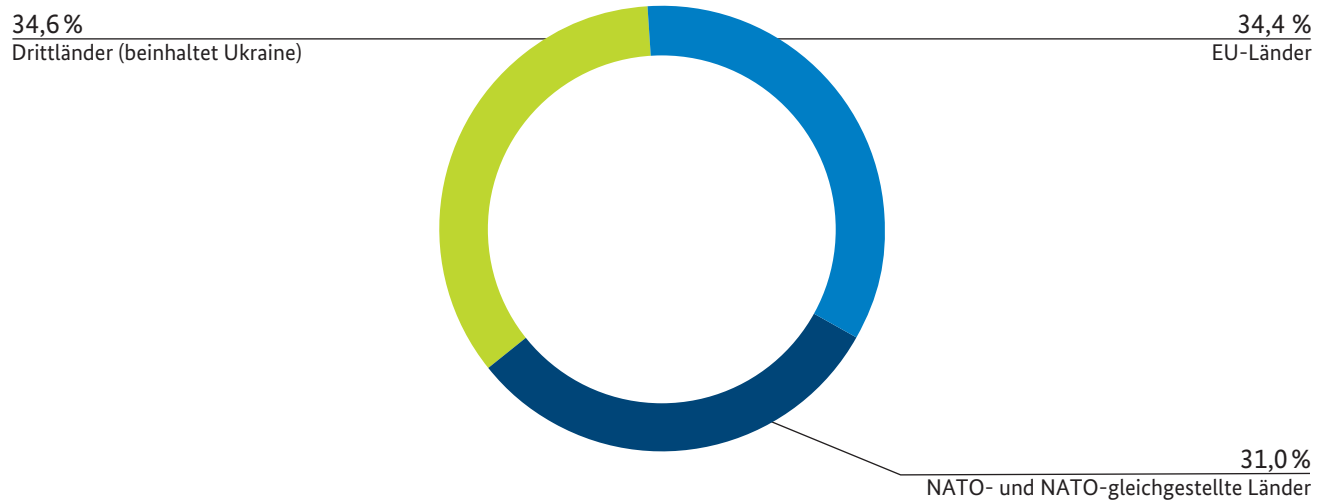
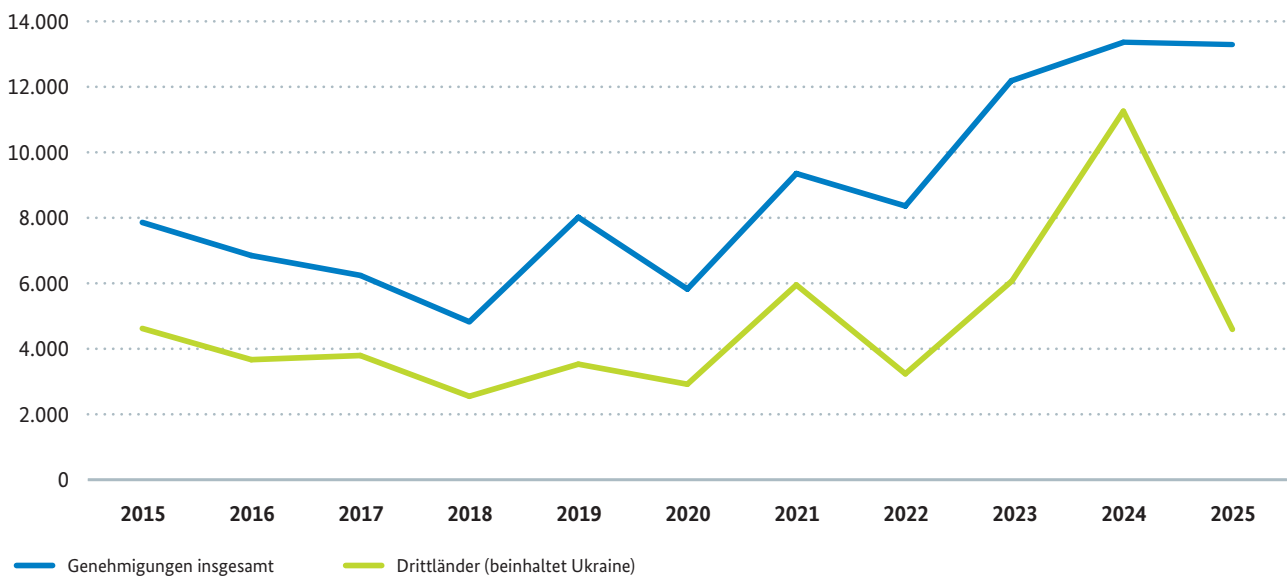


Abb. 2: Entwicklung Wert der Genehmigungen 2015 bis 2025 (in Mio. €)



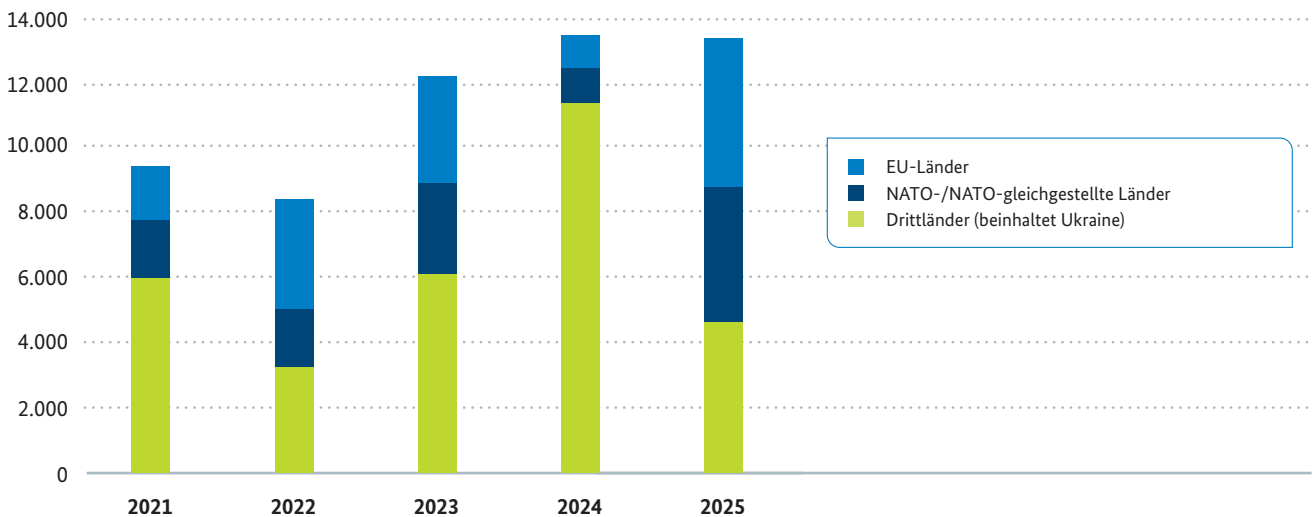
³⁶ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für das Jahr 2024 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13.

³⁷ In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Werte der

Genehmigungen für die Jahre 2021 bis 2025 (in Mio. €).

Abb. 3: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Werte der Genehmigungen für die Jahre 2021 bis 2025 (in Mio. Euro)



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausfuhrern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausfuhrer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussicht-

lichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für

die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2025 wurden 140 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur AWW enthalten. Für die Genehmigungserteilung galten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgte entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 140 (2024: 100) Genehmigungen beliefen sich auf einen Gesamtwert von 5,36 Mrd. € (2024: 1,04 Mrd. €). Darin enthalten waren 80 Genehmigungen im Gesamtwert von 4,73 Mrd. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 631,52 Mio. €. Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 140 erteilten SAG im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In **60 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. Gemeinschaftsprogrammen. Als **Gemeinschaftsprogramme** werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.
- In **33 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. **regierungsamtlichen Kooperationen**. Unter regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.
- In **6 Fällen** um die Fallgruppe TAG (Technologie transfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms.
- In **6 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von Studien der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defense Agency, EDA) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms sowie in **32 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von Studien für Programme und Initiativen der EU und der NATO.
- In **2 Fällen** um Sammelausfuhrgenehmigungen, die keiner der vorgenannten Fallgruppen zugeordnet werden können.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2025 wurden 12 Anträge (Vorjahr: 62) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 704.121 € (Vorjahr: 31,27 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage nega-

tiv ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach einer negativ beantworteten Voranfrage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

d) Verteilung des Genehmigungswertes auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2025 erteilten Genehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

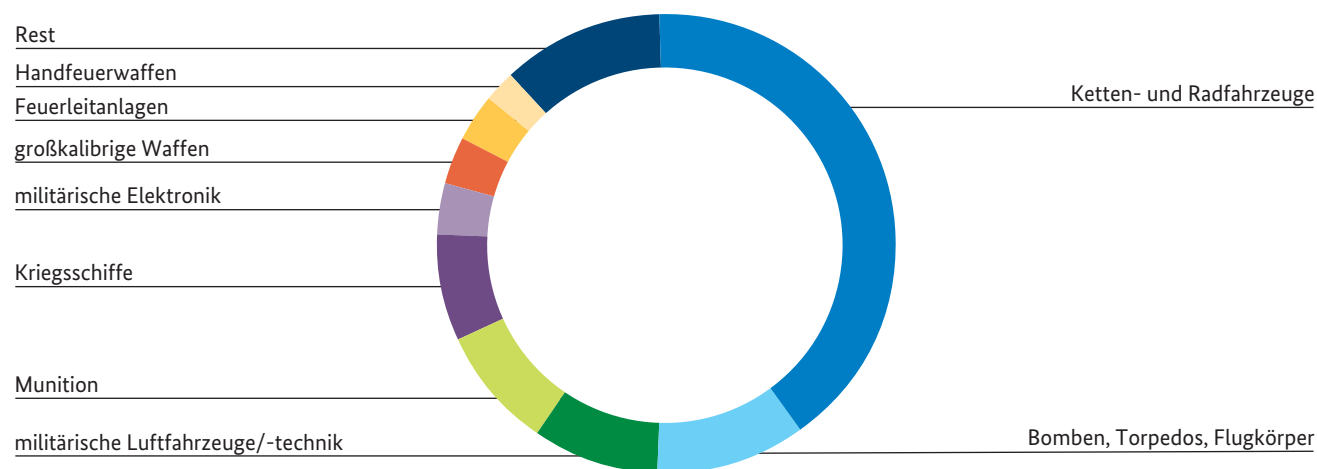
Tabelle B: Verteilung des Genehmigungswertes auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Position	Ware	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Einzelgenehmigungswert in Euro	AGG-Meldewert in Euro	Genehmigungswert in Euro
A0001	Handfeuerwaffen	1.239	251.307.019	35.870.539	287.177.558
A0002	großkalibrige Waffen	204	414.012.608	38.234.127	452.246.735
A0003	Munition	351	1.020.555.367	124.016.353	1.144.571.720
A0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	121	1.158.014.709	242.357.161	1.400.371.870
A0005	Feuerleitanlagen	128	170.298.447	273.286.557	443.585.004
A0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	237	3.935.575.285	1.462.573.759	5.398.149.044
A0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe	44	19.340.318	121.808.401	141.148.719
A0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	45	8.900.785	33.930.402	42.831.187
A0009	Kriegsschiffe	70	690.655.547	307.782.198	998.437.745
A0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	551	214.159.000	997.999.281	1.212.158.281
A0011	militärische Elektronik	216	214.705.001	239.073.765	453.778.766
A0013	ballistische Schutzausrüstung	25	3.242.456	96.953.268	100.195.724
A0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	23	34.808.584	61.118.140	95.926.724
A0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	27	11.949.071	127.977.689	139.926.760
A0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	126	50.845.185	171.375.806	222.220.991
A0017	verschiedene Ausrüstungen	45	26.725.281	91.658.779	118.384.060
A0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	88	224.025.459	62.586.635	286.612.094
A0019	HF – Waffensystem	2	3.415.000	706.000	4.121.000
A0021	militärische Software	274	29.646.449	35.163.379	64.809.828
A0022	Technologie	697	93.115.632	191.885.071	285.000.703
Gesamt		4.513*	8.575.297.203	4.716.357.310	13.291.654.513

* Die Tabelle basiert auf den 4.095 Einzelgenehmigungen des Jahres 2025³⁸. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahr 2025 mit rd. 5,4 Mrd. € auf den Bereich der Position A 0006 der Ausfuhrliste (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) entfiel. Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen, sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.1.g).

38 Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Abb. 4: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Genehmigungen (nach Wert) im Jahr 2025



e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2015 bis 2025

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2015 bis 2025 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenüber-

gestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2015 bis 2025 – Werte in Mio. Euro

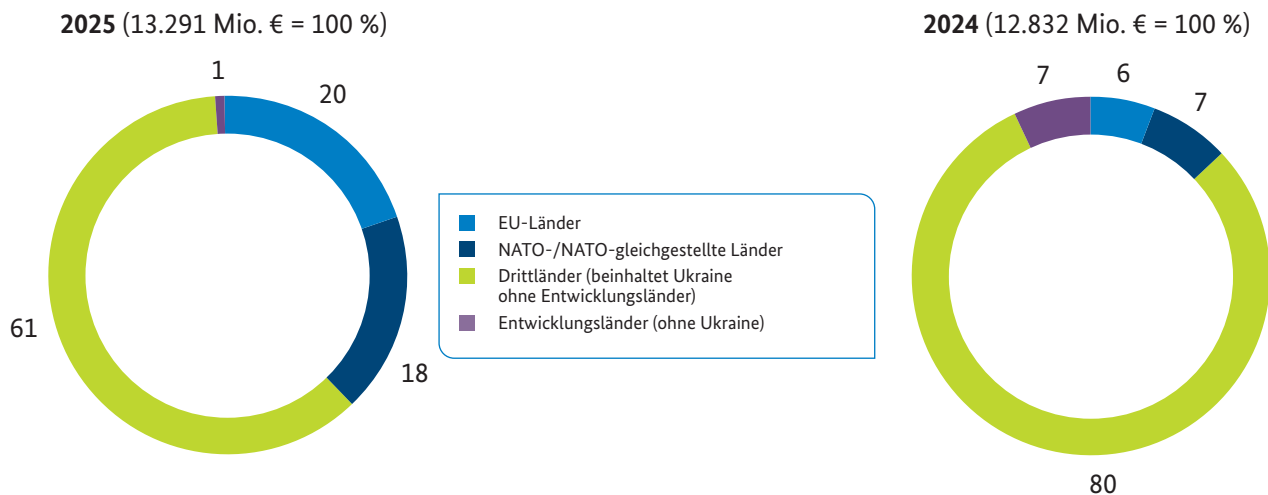
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Genehmigungen gesamt	Sammelausfuhrgenehmigungen gesamt
2015	2.475	763	4.621	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	6.848	59
2017	1.483	965	3.795	6.242	325
2018	1.053	1.221	2.550	4.824	15
2019	3.141	1.342	3.530	8.014	508
2020	1.904	1.001	2.919	5.824	402
2021	1.620	1.781	5.951	9.352	4.127
2022	3.366	1.759	3.237	8.362	702
2023	3.278	2.791	6.061	12.131	1.482
2024	736	840	11.256	12.832	1.041
2025*	4.572	4.125	4.594	13.291	5.361

* Werte der erteilten Einzelgenehmigungen sowie der Meldedaten zu den AGGen (kumuliert).

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis unterschiedlicher Ländergruppen zueinander für die Jahre 2024 und 2025. Dabei können gemäß den Politischen Grund-

sätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleichbehandelt werden.

Abb. 5: Verteilung des Werts der Genehmigungen auf Ländergruppen in Prozent



f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2025

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2025 aufgeschlüsselt. Die 445 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen beliefen sich auf einen Gesamtwert von 5,62 Mrd. €, also 65,6 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2024: 8,13 Mrd. € bzw. 63 %, 2023: 6,40 Mrd. € bzw. 52,8 %, 2022: 3,96 Mrd. € bzw. 47,4 %, 2021: 4,22 Mrd. € bzw. 45,1 %, 2020: 2,64 Mrd. € bzw. 45,4 %, 2019: 2,59 Mrd. € bzw. 32,3 %, 2018: 669,57 Mio. € bzw. 13,9 %).

Davon entfielen auf EU-Länder 228 Einzelgenehmigungen im Wert von 2,33 Mrd. € sowie auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder 145 Genehmigungen im Wert von 1,9 Mrd. €.

In Tabelle D1 sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2025 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 1,39 Mrd. €, 2024: 7,4 Mrd. €, 2023: 3,4 Mrd. €, 2022: 1,32 Mrd. €, 2021: 3,79 Mrd. €, 2020: 1,48 Mrd. €, 2019: 816,97 Mio. €; 2018: 375,49 Mio. €). Insgesamt wurden 72 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittstaaten erteilt, davon entfielen 50 Genehmigungen auf die Republik Korea, Singapur sowie die Ukraine.

Die in den Tabellen D und D1 behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können nicht in direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III.2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnut-

zung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D: Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Genehmigungswerten für Kriegswaffen im Jahr 2025

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Dänemark	8	184.797.977
Estland	12	135.221.896
Indonesien	1	*
Italien	12	62.244.370
Katar	2	155.819.100
Lettland	5	173.263.531
Niederlande	19	79.765.560
Norwegen	23	1.261.006.723
Österreich	14	70.308.984
Rumänien	11	228.514.976
Schweden	17	866.083.106
Schweiz	29	89.053.930
Singapur	1	*
Slowakei	6	69.833.322
Tschechien	15	145.353.394
Türkei	2	82.681.604
Ukraine	48	590.155.890
Ungarn	2	86.964.180
Vereinigte Staaten	58	217.391.940
Vereinigtes Königreich	13	234.547.790

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zu Werten oder Stückzahlen dann ab, wenn diese in Kombination miteinander Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. die Randnummern 185, 192 und 219 des Urteils).

Tabelle D1: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2025

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Brasilien	3	1.363.515
Indien	3	3.489.036
Indonesien	1	*
Jordanien	1	29.150
Katar	2	155.819.100
Kosovo	2	5.644.695
Korea, Republik	1	*
Malaysia	1	387.906
Moldau, Republik	1	604.908
Oman	1	405.000
Saudi-Arabien	1	8.167.120
Singapur	1	*
Südafrika	6	5.194.006
Ukraine	48	590.155.890
Gesamt	72	1.391.493.703

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zu Werten oder Stückzahlen dann ab, wenn diese in Kombination miteinander Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. die Randnummern 185, 192 und 219 des Urteils).

g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2025

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d). Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bereich der Kleinwaffen und insbesondere auf Drittstaaten; weitere Aufschlüsselungen – wie auch zu den Leichtwaffen – finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen³⁹⁾) belief sich im Jahr 2025 auf 94,7 Mio. €. Im Jahr 2024 lag der Wert bei

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffen-genehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen Werte in Euro
EU-Länder	65.824.260
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	9.147.184
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	19.745.583
Gesamt	94.717.027
EU-Länder	69,5 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	9,7 %
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	20,8 %

161,3 Mio. €. Die Genehmigungen für Drittländer umfassten 2025 einen Wert von 19,7 Mio. € (2024: 76,14 Mio. €, 2023: 9,62 Mio. €, 2022: 1,04 Mio. €, 2021: 442.711 €, 2020: 572.122 €). Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine 8,7 Mio. €.

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

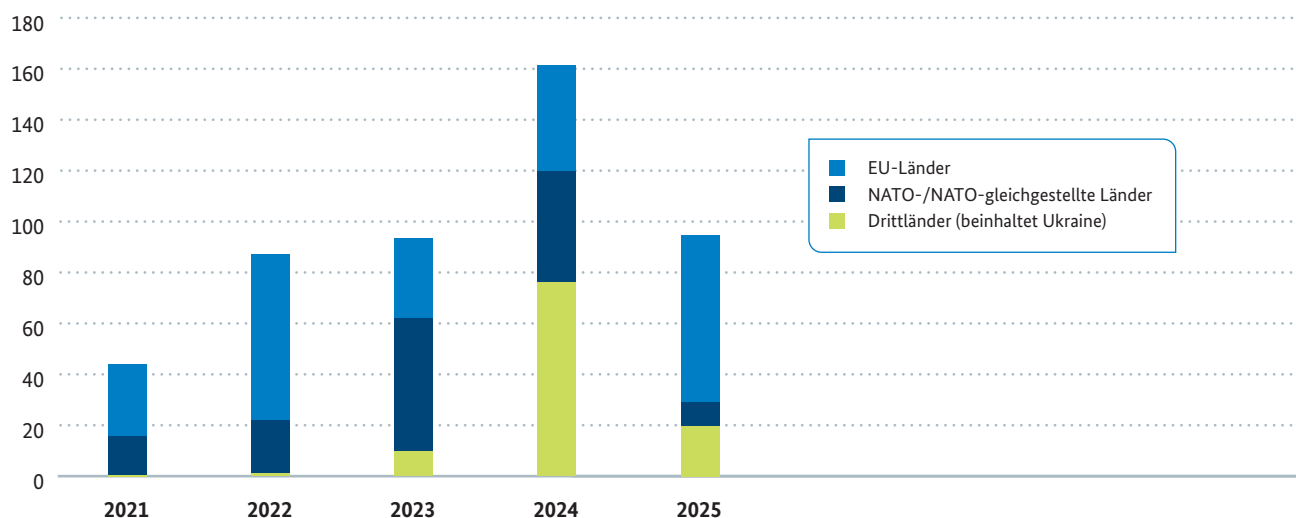
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89
2017	27,27	5,45	15,10	47,82
2018	32,14	6,36	0,40	38,91
2019	39,58	29,50	0,40	69,49
2020	30,82	6,23	0,57	37,62
2021	28,21	15,24	0,44	43,89
2022	65,01	21,03	1,04	87,08
2023	31,39	52,62	9,62	93,63
2024	41,57	43,59	76,13	161,31
2025	65,82	9,14	19,74	94,71

39 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Gesamtwerte der Einzelgeneh-

migungen für Kleinwaffen der Jahre 2021 bis 2025 (in Mio. €).

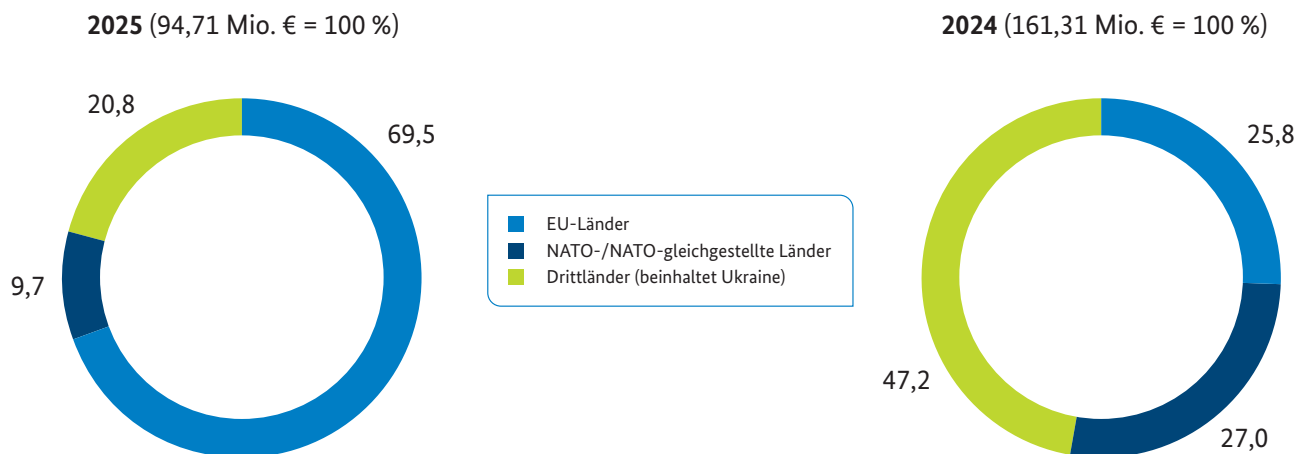
Abb. 6: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen der Jahre 2021 bis 2025 (in Mio. Euro)



Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2024 und 2025 erteilten Genehmi-

gungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Abb. 7: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen in Prozent



Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffen-teile in Drittländer wurden im Jahr 2025 im Wert von 19,74 Mio. € erteilt (2024: 76,13 Mio. €, 2023: 9,62 Mio. €; 2022: 1,04 Mio. €; 2021: 442.711 €; 2020: 572.122 €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf die Ukraine (8,72 Mio. €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen war deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (287,17 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil

genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst. Wie die für den militärischen Einsatz entwickelten und bestimmten Kleinwaffen unterfallen auch zivil genutzte Schusswaffen den strengen Vorgaben der deutschen Exportkontrolle, allerdings stehen letztere nicht im Fokus der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Vermeidung von destabilisierenden Anhäufungen von Kleinwaffen.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 35) entfielen im Jahr 2025 insgesamt acht Genehmigungen (sechs davon auf die Ukraine) für die Ausfuhr von Kleinwaffen(-teilen).

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer nach Land, Genehmigungswert und Stückzahl für 2025

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Brasilien	1	A0001A-06	31.792	Teile für Maschinengewehre	274
Indien	1	A0001A-02	852	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	9
Jordanien	1	A0001A-02	29.150	Gewehre mit KWL-Nummer	10
Katar	1	A0001A-05	5.000.000	Maschinenpistolen	2.000
			483.208	Teile für Maschinenpistolen	14.298
Kosovo	2	A0001A-02	5.471.995	Gewehre mit KWL-Nummer,	1.148
		A0001A-06		Maschinengewehre,	188
				Teile für Maschinengewehre	180
Ukraine	6	A0001A-02	7.679.725	Gewehre mit KWL-Nummer	2.700
		A0001A-06	4.020	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	*
			599.222	Maschinengewehre	*
			445.619	Teile für Maschinengewehre	*
Gesamt	12		19.745.583		

* Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wird von Angaben zu Stückzahlen abgesehen.

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteilen – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2015 bis 2025

Als „Munition für Kleinwaffen“ wurde bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76
2017	18,58	9,21	0,91	28,69
2018	7,99	3,52	0,47	11,98
2019	3,02	2,97	0,23	6,22
2020	6,07	3,80	0,98	10,85
2021	1,50	94,80	0,26	96,56
2022	22,90	26,38	11,99	61,27
2023	81,44	12,23	39,14	132,81
2024	4,69	10,59	48,03	63,32
2025	15,99	8,29	109,43	133,72

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2024 und 2025 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition (133,7 Mio. €) entfiel 2025 ein Anteil von 81,8 % auf Drittländer, von diesem Drittlandsanteil entfielen 101,40 Mio. € und damit 75,8 % des Gesamtwertes auf die Ukraine.

Abb. 8: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen in Prozent

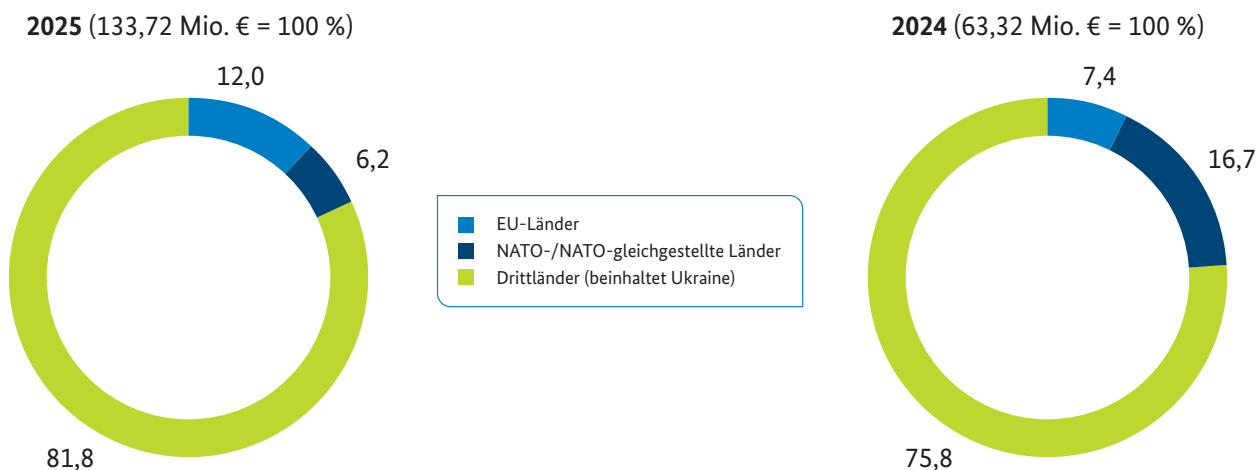


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2025

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indien	1	A0003A-06	847.750	Teile für Maschinengewehr- munition	2.000.000
Israel	1*	A0003A-01	702.870	Teile für Gewehrmunition	13.045.000
Katar	2	A0003A-01	875	Gewehrmunition	500
		A0003A-05	6.475.000	[KWL-Nummer: keine] Maschinenpistolenmunition [KWL-Nummer: keine]	3.700.000
Oman	1	A0003A-01	2.420	Gewehrmunition [KWL-Nummer: keine]	5.000
Ukraine	12	A0003A-01	47.996.550	Gewehrmunition [KWL-Nummer: 50]	**
			7.046.853	Teile für Gewehrmunition	**
		A0003A-06	46.335.820	Maschinengewehrmunition [KWL-Nummer: keine]	**
			29.269	Teile für Maschinengewehr- munition	**
Gesamt	17		109.437.407		

* Die Genehmigung wurde vor dem 8. August 2025 erteilt.
** Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wird von Angaben zu Stückzahlen abgesehen.

h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2025

Auch Leichtwaffen bilden nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber, wie die Kleinwaffen, in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d). Die in den nachfolgenden Tabellen I bis L dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Weitere Aufschlüsselungen finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Leichtwaffen⁴⁰) belief sich im Jahr 2025 auf rund 130,7 Mio. €. Genehmigungen für Leichtwaffen in Drittländer wurden im Jahr 2025 im Wert von rund 1,6 Mio. € erteilt, davon entfielen auf die Republik Korea und die Ukraine (1,4 Mio. €).

40 „Leichtwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung, in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), siehe OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000: Schwere Maschinengewehre, Granatpistolen, Granatgewehre, Anbaugeräte, Granatmaschinenwaffen, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abfeuerausrüstung für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abfeuerausrüstung für Flugabwehrraketen und Mörser mit einem Kaliber kleiner 100 mm und Teile für diese Waffen.

Tabelle I: Aufteilung der erteilten Leichtwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen Werte in Euro
EU-Länder	119.131.196
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	9.939.619
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	1.595.493
Gesamt	130.666.308
EU-Länder	91,2 %
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	7,6 %
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	1,2 %

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2024 und 2025 erteilten Genehmigungen für Leichtwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

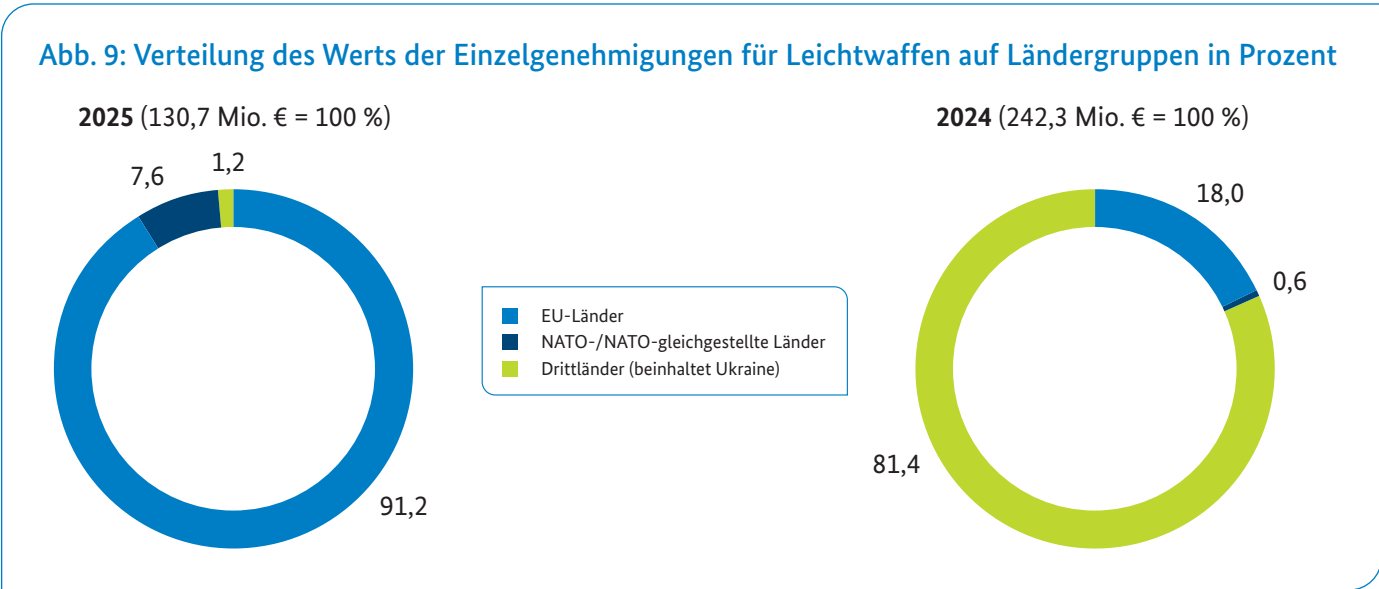


Tabelle J: Einzelgenehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2025

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Korea, Republik	1	0002A	380.100	Teile für Panzerabwehrwaffen	150
Kosovo	1	0002A	172.700	Granatpistolen	110
Südafrika	1	0002A	1.245	Teile für Granatmaschinenwaffen	20
Ukraine	3	0002A	788.190	Panzerabwehrwaffen	*
			128.801	Teile für Granatmaschinenwaffen	*
			124.457	Teile für Panzerabwehrwaffen	*
Gesamt	6		1.595.493		

* Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wird von Angaben zu Stückzahlen abgesehen.

Tabelle K: Aufteilung der erteilten Einzelgenehmigungen von Munition für Leichtwaffen nach Ländergruppen

Als „Munition für Leichtwaffen“ wurde bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u.a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Leichtwaffen verschossen zu werden.

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	168.598.487
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	3.225.369
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	29.769.943
Gesamt	201.593.799
EU-Länder	83,6 %
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	1,6 %
Drittländer (beinhaltet Ukraine)	14,8 %

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2024 und 2025 jeweils erteilten Ausfuhr-

genehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Leichtwaffen auf die Ländergruppen.

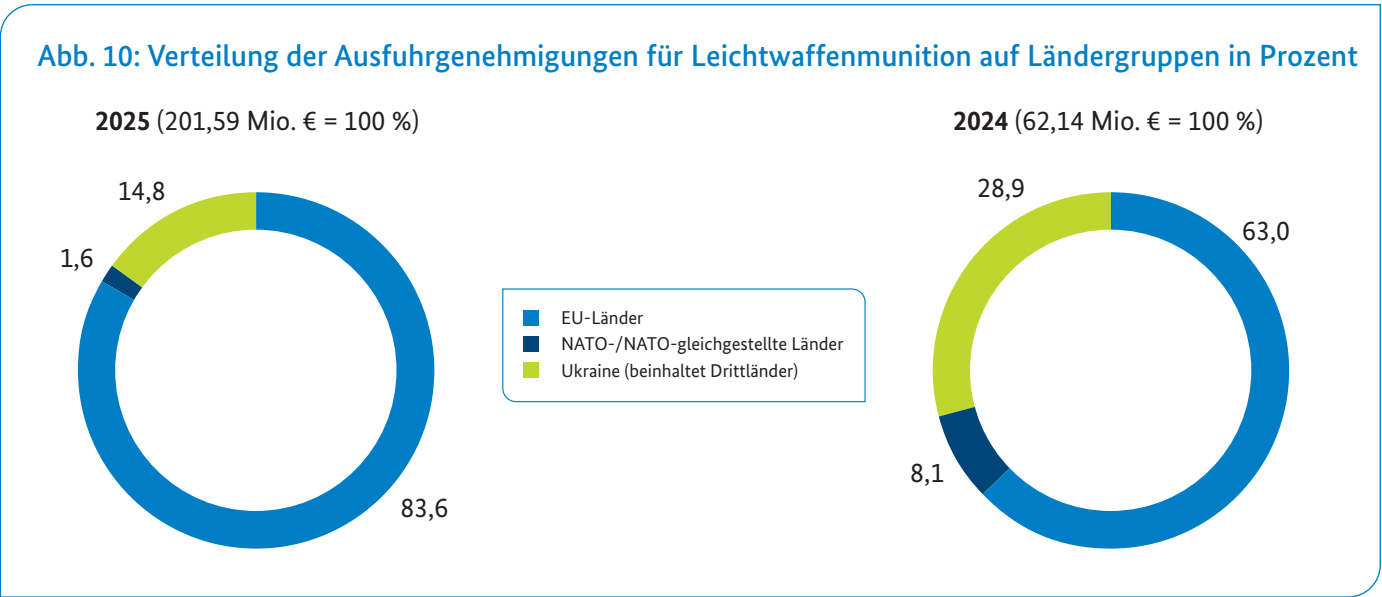


Tabelle L: Einzelgenehmigungen für Munition für Leichtwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2025

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Oman	1	0003A	407	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen	10
Ukraine	2	0003A	29.403.836	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen	*
			365.700	Munition für Panzerabwehr- waffen	*
Gesamt	3		29.769.943		

* Aus sicherheitspolitischen Erwägungen wird von Angaben zu Stückzahlen abgesehen.

i) Genehmigungen für Brokering-, Handels- und Vermittlungsgeschäfte 2025

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46 bis 48 AWV. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Absatz 8 AWG – befinden und die in ein anderes Drittland geliefert werden sollen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 12 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 20) für Empfänger in Drittländern (bei diesen Geschäften handelt es sich dabei um Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, also in diesem Fall einschließlich NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) im Wert von 3,57 Mio. € (Vorjahr: 38,1 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2025

Allgemeine Genehmigungen, als eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen, sind rechtlich Allgemeinverfügungen. AGGen können von Exporteuren in Anspruch genommen werden, ohne beim BAFA einen Einzelausfuhrantrag stellen zu müssen. Sie ersetzen in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Sie gelten für den nach den einschlägigen Ausfuhrkriterien in der Risikobewertung regelmäßig genehmigungsfähigen, gleichwohl genehmigungspflichtigen Export ausgewählter Güter in ausgewählte Länder. Grundsätzlich sind auf Grundlage von AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem BAFA zu melden, die veröffentlichten Meldewerte beruhen daher vollständig auf den Angaben der Unternehmen. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des BAFA ver-

öffentlicht (Liste der Allgemeinen Genehmigungen): https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html.

Nachfolgend die Aufteilung der Meldedaten endgültiger Ausfuhren der AGG Nummer 33, die für Ausfuhren bestimmter sonstiger Rüstungsgüter in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie in die Republik Korea und nach Singapur gilt, nach Ländergruppen und Ländern:

Ländergruppe	Wert der Meldungen in Euro
EU-Länder	531.471.897
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	458.072.893
Drittländer (Republik Korea, Singapur)	84.946.184
Gesamt	1.074.490.974

EU-Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Belgien	17.007.881
Bulgarien	8.324.592
Dänemark	4.673.736
Estland	2.289.156
Finnland	13.404.925
Frankreich	32.306.538
Griechenland	9.118.985
Irland	502.445
Italien	63.236.653
Kroatien	228.121
Lettland	7.566.848
Litauen	8.256.942
Luxemburg	4.659.164
Malta	700.000

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Niederlande	100.152.704
Nordirland	750.260
Österreich	39.173.937
Polen	20.085.260
Portugal	2.874.344
Rumänien	3.210.281
Schweden	50.822.424
Slowakei	3.014.722
Slowenien	1.084.079
Spanien	76.540.268
Tschechien	27.346.194
Ungarn	34.135.262
Zypern, Republik	6.176
Gesamt	531.471.897

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Albanien	27.653
Australien	35.943.787
Island	845.077
Japan	28.351.538
Kanada	28.528.950
Liechtenstein	95.698
Montenegro	42.923
Neuseeland	255.821
Nord Mazedonien	118.986
Norwegen	46.884.969
Schweiz	62.346.704
Vereinigte Staaten	180.989.349
Vereinigtes Königreich	73.641.438
Gesamt	458.072.893

Drittländer

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Korea, Republik	82.352.371
Singapur	2.593.813
Gesamt	84.946.184

Meldewerte⁴¹ Allgemeine Genehmigungen geordnet nach AGG-Nummer:

Titel der Allgemeinen Genehmigung	Wert der Meldungen – Werte in Euro
AGG Nr. 19 – Landfahrzeuge für militärische Zwecke	383.590.797
AGG Nr. 21 – Schutzausrüstung	199.146.960
AGG Nr. 22 – Sprengstoffe	30.981.710
AGG Nr. 25 – besondere Fallgruppen	1.054.225.708*
AGG Nr. 26 – Streitkräfte	1.652.461.783
AGG Nr. 27 – Zertifizierte Empfänger	97.464.154
AGG Nr. 28 – zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	47.992.078
AGG Nr. 32 – Schutzausrüstung Ukraine	19.011.288
AGG Nr. 33 – Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern	1.183.961.107
AGG Nr. 35 – Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich	754.333
AGG Nr. 36 – Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender	46.767.392
Gesamt	4.716.357.310

* Von diesem Wert entfallen 1.040.111.517 Euro auf die Ukraine.

41 Die vorliegenden Meldewerte beinhalten neben endgültigen Ausfuhren auch andere Ausfuhrarten, diese Daten können infolgedessen nicht mit Einzelgenehmigungswerten endgültiger Ausfuhren in Relation gesetzt werden. Die Auflistung dient daher allein einer allgemeinen Übersicht.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2025

Im Jahr 2025 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert⁴² von insgesamt rund 3,752 Mrd. € (0,24 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2024: rund 4,037 Mrd. €, 0,26 %). Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend um kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrausfuhren. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2025 ein Warenwert von rund 389 Mio. € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2024: rund 300 Mio. €).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der gemeldete Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2025 auf 3,363 Mrd. € (2024: 3,737 Mrd. €). Davon entfielen rund 47 % (1,587 Mrd. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2015 bis 2025 (in Mio. €)

Jahr	Gesamtwert
2015	1.173,0
2016	2.297,0
2017	2.400,0
2018	300,1
2019	182,0
2020	564,0
2021	918,1
2022	728,4
2023	2.466,2
2024	2.257,9
2025	1.775,9

42 Die Daten in diesem Abschnitt beinhalten keine Werte von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2015 bis 2025

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle M: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2015 bis 2025

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21
2017	2.651,7	0,21
2018	770,8	0,06
2019	823,6	0,06
2020	1.376,9	0,11
2021	1.514,6	0,11
2022	1.874,5	0,12
2023	4.520,9	0,29
2024	4.036,6	0,26
2025	3.752,4	0,24

3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) belief sich Deutschlands Anteil an den weltweiten Rüstungsexporten im Zeitraum 2021 – 2025 auf 5,7 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang vier geführt, hinter den USA, Frankreich und Russland. Die drei größten Empfängerländer deutscher Exporte im Zeitraum 2021 bis 2025 waren nach SIPRI-Angaben die Ukraine (24 %), Ägypten (14 %) und Israel (10 %).

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z.B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellem Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Fassung vom 26. Juni 2019)

In dem Bestreben,

- die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,
 - ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,
 - im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
 - auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,
 - im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,
 - durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte,
- zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
 - zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und Leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,
 - dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
 - darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,
 - die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,
 - hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen⁴³ und sonstigen Rüstungsgütern⁴⁴ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem „Gemeinsamen Standpunkt

43 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

44 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie“ („Gemeinsamer Standpunkt“), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folgeregelungen. Die Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und etwaiger Folgeregelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum „Gemeinsamen Standpunkt“ restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsländ wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine Ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mithilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.
7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
9. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁴⁵ und NATO-gleichgestellte Länder⁴⁶ hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO), zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht.

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsul-

tationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrates – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

⁴⁵ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁴⁶ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 – 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere De-minimis-Regelungen.

III. Drittländer

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 AWG.

6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.

7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴⁷ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

- die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.

9. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im „Gemeinsamen Standpunkt“ aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusage des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs („Post-Shipment-Kontrollen“)

entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeregulungen abhängig gemacht werden.

3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.

6. Die oben genannten Punkte 1-4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern und damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁸

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.⁴⁹
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁵⁰
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁵¹ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grund-

48 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

49 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

50 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

51 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

sätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.

7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 1c

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 08.07.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 14. April 2025

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

(ABL. L 335 vom 13.12.2008, S. 99)

Geändert durch:

BESCHLUSS (GASP) 2019/1560 DES RATES

vom 16. September 2019

(ABL. L 239 vom 17.09.2019, S. 16)

BESCHLUSS (GASP) 2025/779 DES RATES

vom 14. April 2025

(ABL. L 779 vom 15.04.2025, S. 1)

Berichtigt durch:

Berichtigung, ABL. L 382 vom 28.10.2021, S. 60

(2008/944/GASP)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2; das gilt auch für Transfers zwischen Regierungen.
- (1a) Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
 - Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Vermittlertätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
 - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union verhängten restriktiven Maßnahmen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und zu anderen Gegenständen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung zu den internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Widerspruch stünde, unter anderem zu

- a) den Pflichten der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und den entsprechenden dazugehörigen Protokollen;
- d) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel;
- e) den Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen);
- f) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung,

Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;

- g) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Globalen Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer;
- h) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Träger-technologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Menschenrechtslage im betreffenden Land, und
 - a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, dazu verwendet werden könnten, interne Repression, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, schwere Gewalttaten gegen Frauen und Kinder oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu ermöglichen;
 - b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 wird die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig geprüft, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, festgelegt sind.

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sowie seine Achtung des humanitären Völkerrechts und
- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen, einschließlich gegen nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Gruppen wie Frauen und Kinder.

(3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärfen würden, unbeschadet der legitimen und rechtmäßigen Sicherheit und Verteidigung dieses Landes.

(4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt.

Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Gebietsansprüche, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime und rechtmäßige nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes oder die Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts des Empfängerlandes auf Selbstverteidigung verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, unbeschadet der Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region;
 - b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.
- (6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und seiner Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere derer zur Nichtanwendung von Gewalt, und des humanitären Völkerrechts;

- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter den Buchstaben b bis d aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Empfängerland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen und zu schützen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, einschließlich wenn es sich bei der Militärtechnologie oder den Militärgütern, die zur Ausfuhr bestimmt sind, um Güter handelt oder sie Güter beinhalten, die in Erzeugnisse zur späteren Ausfuhr durch das Empfängerland integriert werden sollen;
- d) das Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom

Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

- e) das Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
 - f) das Risiko eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers;
 - g) das Risiko, dass diese Technologie oder Güter verwendet werden, um restriktive Maßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union zu umgehen;
 - h) das Risiko einer Verschärfung von Konflikten, Gewalt und illegalen Handlungen aufgrund der Besonderheiten der Technologie und Güter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, insbesondere in Bezug auf das Risiko einer Umlenkung von Kleinwaffen und leichten Waffen.
- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endbestimmungslandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Endbestimmungslandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des betreffenden Landes und berücksichtigen dabei auch jedwede Unions- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte amtliche Genehmigung erforderlich. Die Mitgliedstaaten können andere Instrumente zur Überwachung der Endverwendung einsetzen, einschließlich der Verpflichtung der Endverwender, spezifischen Überprüfungsmechanismen zuzustimmen. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunkts festgelegten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 dieses Gemeinsamen Standpunkts für die Mitgliedstaaten auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender dieser Güter und dieser Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte des betreffenden Landes oder ähnliche Einheiten in diesem Land sein wer-

den. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch diese Güter und diese Technologie zu verstehen.

Artikel 7

- (1) Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, auch durch den Austausch relevanter Informationen, einschließlich solcher über bestimmte Bestimmungsländer und über Genehmigungsverweigerungen, Waffenausfuhrpolitiken und, soweit angezeigt, die Überwachung der Endverwendung, indem sie sich über ihre Risikobewertung beraten und mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz und zur Förderung der Einheit und Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union ermitteln.
- (2) Um die Konvergenz zu fördern und die Beschlussfassung über die Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie, die gemeinsam finanziert und hergestellt werden, zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten, die sich an einem gemeinsamen Verteidigungsprojekt beteiligen, zu diesem Zweck auf Erleichterungsmechanismen zurückgreifen. Die Mitgliedstaaten, die an einem gemeinsamen Verteidigungsprojekt teilnehmen, werden dazu angehalten, einander zu ihrer Risikobewertung zu konsultieren.

⁵² Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.06.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>).

Artikel 8

- (1) Jährlich bis zum 30. Juni übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Europäischen Auswärtigen Dienst Informationen über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und über seine Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts im vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat zur Annahme vorgelegt und der Öffentlichkeit in Form eines ausführlichen Berichts und einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, einen nationalen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, dessen Inhalt gegebenenfalls mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird bis zum 15. April 2030 überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

(dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte

miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregelmäßigen Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;

- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3

Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4

Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5

Allgemeine Durchführung

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.
- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekreta-

riat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.
- (6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.

- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.
- iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
- iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.

- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8

Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11

Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der

Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.

- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen

zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.

- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell/Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en),

den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.

- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13 Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsin-

formationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14 Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15 Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Geset-

zen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.

- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Muster-gesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzu-

führen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.
- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (4) Die Konferenz der Vertragsstaaten
 - a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
 - b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
 - c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
 - d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
 - e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;

- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
 - g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.
- (5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.
- c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
 - d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
 - e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 18

Sekretariat

- (1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.
- (2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.
- (3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:
 - a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
 - b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.
- (2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20

Änderungen

- (1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

- (2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.
- (4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24**Geltungsdauer und Rücktritt**

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.
- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25**Vorbehalte**

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26**Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften**

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.

- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27**Verwahrer**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28**Verbindliche Wortlaute**

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

Anlage 4

Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung

Im Internet unter:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Anlage 5

Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47).

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, sprengtechnische Minenräummittel sowie Hohl- und Haftladungen, ausgenommen solche Hohl- und Haftladungen,
 - a) für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind oder
 - b) die eine Nettoexplosivstoffmasse von nicht mehr als 40 Gramm aufweisen
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 - 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 - 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, ausgenommen solche, für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind, 49, 51 bis 53 und 59
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2025

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) unter „Außenwirtschaft“ → „Ausfuhrkontrolle“ → „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Belarus
China
Haiti (ausgewählte Güter)
Irak
Iran
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Libanon
Libyen
Myanmar
Russische Föderation
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien
Venezuela
Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos und Sanktionsmaßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen u.a.

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- in Afghanistan;
- die mit IS (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen.

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2025

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer nach kumulierten Werten aus Einzelgenehmigungen und Meldewerten für das Jahr 2025:

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
1 (1)	Ukraine	1.141.869.807	Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolen-/ Revolvernmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzen- munition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmu- nition, Granatmunition, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kano- nenmunition, Mörsermunition (A0003/42,3 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	1.133.670.068	2.275.539.875
			Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/16,7 %)			
			Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung und Wiederlageräte (A0018/14,7 %)			
			Unbemannte Luftfahrzeuge, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge und Teile für unbemannte Luftfahrzeuge, Steuerungsausrüstung für unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/10,1 %)			
2 (15)	Norwegen	1.311.950.859	Gepanzerte Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/94,6 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013	114.401.557	1.426.352.416

53 Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
2 (15)	Norwegen			A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		
3 (19)	Schweden	896.352.301	Kampfpanzer und Teile für Geländefahrzeuge (A0006/77,7 %) Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004/16,1 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	148.556.375	1.044.908.676
4 (2)	Singapur	497.271.830	U-Boote (A0009/97,0 %)	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	262.578.057	759.849.887

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
5 (7)	Türkei	742.256.429	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/78,5 %)	A0009 A0011	1.874.365	744.130.794
			Teile für Torpedos (A0004/11,0%)			
6 (5)	Vereinigtes Königreich	432.751.227	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahr- zeuge, Kampfpanzer, Geländefahrzeuge (A0006/45,1 %)	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	269.952.739	702.703.966
			Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pisto- len-/Revolvmunition, Kanonenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolen-/ Revolvmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Wurf-/ Täuschkörper, Granatmunition (A0003/27,1 %)			
			Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung, Lenkausrüstung und Teile für Kommunikationsaus- rüstung, Ausrüstung für elektronische Kampffüh- rung, Mess-/Prüfausrüstung, Bauelemente/-gruppen (A0011/16,4 %)			
7 (4)	Vereinigte Staaten	358.750.583	Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004/65,7 %)	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	337.203.508	695.954.091
			Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Num- mer, Pistolen/Revolver, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen/-revolver, halbautomatische Jagd-/Sport- gewehre, Selbstladebüchsen, halbautomatische Flinten, Jagdselbstladebüchsen, Vorderschaftrepetierflinten, Wechselmagazine, Rohrmaschinenpistolen, Mündungsfeu- erdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen/Revolver, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdgewehre, Sportpistolen/-revol- ver, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbst- ladebüchsen, Jagdselbstladebüchsen, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte (A0001/25,6 %)			

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
8 (42)	Rumänien	336.687.300	Kanonen und Teile für Kanonen (A0002/68,7 %) Feuerleiteinrichtungen und Zielüberwachungs-/ Zielverfolgungssysteme (A0005/18,0 %)	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	10.655.801	347.343.101
9 (16)	Italien	93.661.139	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahr- zeuge (A0006/57,6 %) Panzerabwehrwaffenmunition, Granatmunition und Teile für Haubitzenmunition (A0003/11,2 %) Hubschrauber, Bodengeräte und Teile für Kampfflug- zeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/9,7 %) Schmiedestücke und Gussstücke (A0016/9,0 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	235.952.355	329.613.494

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
10 (6)	Korea, Republik	33.995.060	Teile für Flugkörper (A0004/52,7 %) Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/24,0 %) Pyrotechnische Werfer und Teile für Kanonen, Panzer- abwehrwaffen, pyrotechnische Werfer (A0002/14,2 %)	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	274.031.874	308.026.934
11 (9)	Österreich	73.029.445	Gepanzerte Fahrzeuge (A0006/56,9 %) Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Kanonen- munition und Teile für Mörsermunition, Granatmunition (A0003/38,6 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	230.957.275	303.986.720

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
12 (18)	Niederlande	86.840.386	Maschinengewehrmunition, Mörsermunition, Granat- munition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonen- munition, Mörsermunition (A0003/67,4 %) Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Anbaugeräte, Granatmaschinenwaffen (A0002/16,3 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	199.881.341	286.721.727
13 (10)	Spanien	56.741.795	Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition und Granatmunition (A0003/44,9 %) Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/20,9 %) Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinepistolen, Maschinengewehre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre (A0001/15,2 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	206.517.355	263.259.150

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
14 (37)	Dänemark	233.916.372	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/84,4 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	22.112.260	256.028.632
15 (20)	Schweiz	98.539.115	Kanonenmunition und Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003/73,6 %) Panzerabwehrwaffen und Teile für Kanonen (A0002/15,3 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	155.612.879	254.151.994

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
16 (12)	Frankreich	61.926.118	Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatmu- nition und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Granatmunition (A0003/61,7 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	166.097.527	228.023.645
			Gewehre mit KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Num- mer (A0001/12,9 %)			
			Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/6,0 %)			
17 (11)	Tschechien	161.047.026	Kampfpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampf- panzer (A0006/97,8 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	56.475.571	217.522.597

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2025 in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgeneh- migungen und Meldewerte AGG)
18 (14)	Israel	200.609.552	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, ballis- tischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/55,3 %) Schiffkörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffskörper für Kampfschiffe, U-Boot- Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/18,7 %) Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper und Flugkörper- abwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/9,0 %)	A0006 A0007 A0018 A0022	947.811	201.557.363
19 (43)	Lettland	173.504.604	Flugkörper (A0004/76,1%) Gewehre mit KWL-Nummer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/21,3%)	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0022	26.715.907	200.220.511
20 (23)	Katar	193.711.708	Panzerhaubitzen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen (A0006/91,4%)	A0011	21.450	193.733.158

Anlage 8

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2025

EU-Länder

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	20	A0001	46.948.718		A0001	33.133.973	80.082.691				
		A0002			A0002						
		A0003			A0003						
		A0004			A0004						
		A0005			A0005						
		A0006			A0006						
		A0007			A0007						
		A0008			A0008						
		A0009			A0009						
		A0010			A0010						
		A0011			A0011						
		A0012			A0012						
		A0013			A0013						
		A0014			A0014						
		A0015			A0015						
		A0016			A0016						
		A0017			A0017						
		A0018			A0018						
		A0021			A0021						
		A0022			A0022						
Bulgarien	9	A0001	43.299.506		A0001	30.237.453	73.536.959				
		A0004			A0004						
		A0005			A0005						
		A0006			A0006						
		A0007			A0007						
		A0008			A0008						
		A0009			A0009						
		A0010			A0010						
		A0011			A0011						
		A0013			A0013						
		A0015			A0015						
		A0016			A0016						
		A0017			A0017						
		A0018			A0018						
		A0021			A0021						
		A0022			A0022						

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dänemark	25	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0021 A0022	233.916.372		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	22.112.260	256.028.632				
Dänemark (Färöer)	2	A0003 A0011 A0021	85.582				85.582				
Dänemark (Grönland)	7	A0001 A0003 A0018	137.360				137.360				
Estland	18	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0021 A0022	150.795.737		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	22.139.303	172.935.040				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Finnland	29	A0001	7.947.213		A0001	53.639.888	61.587.101				
		A0002			A0002						
		A0003			A0003						
		A0004			A0004						
		A0005			A0005						
		A0010			A0006						
		A0011			A0007						
		A0015			A0008						
		A0017			A0009						
		A0018			A0010						
		A0021			A0011						
		A0022			A0013						
					A0014						
					A0015						
					A0016						
					A0017						
					A0018						
					A0021						
					A0022						
Frankreich	133	A0001	61.926.118		A0001	166.097.527	228.023.645				
		A0002			A0002						
		A0003			A0003						
		A0004			A0004						
		A0007			A0005						
		A0010			A0006						
		A0011			A0007						
		A0014			A0008						
		A0016			A0009						
		A0017			A0010						
		A0018			A0011						
		A0021			A0013						
		A0022			A0014						
					A0015						
					A0016						
					A0017						
					A0018						
					A0021						
					A0022						
Frankreich (Französische Südgebiete)					A0008	583.500	583.500				
Frankreich (Französisch-Polynesien)	1	A0010	28.146				28.146				
Frankreich (Neukaledonien)	5	A0001 A0016	23.616		A0022	716	24.332				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Griechenland	7	A0002 A0004 A0021 A0022	17.341.499		A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	31.986.524	49.328.023				
Irland	1	A0021 A0022	2		A0001 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0022	3.914.511	3.914.513				
Italien	164	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	93.661.139		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	235.952.355	329.613.494				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kroatien	1	A0022	1		A0003 A0004 A0006 A0007 A0008 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0022	814.940	814.941				
Lettland	7	A0001 A0003 A0004 A0022	173.504.604		A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0022	26.715.907	200.220.511				
Litauen	10	A0001 A0003 A0004 A0022	62.004.113		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	35.579.732	97.583.845				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Luxemburg	5	A0001 A0003	333.787		A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	79.435.813	79.769.600				
Malta					A0004 A0006 A0007 A0009 A0011 A0013 A0015 A0021	4.937.740	4.937.740				
Niederlande	71	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0010 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	86.840.386		A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	199.881.341	286.721.727				
Niederlande (Sint Maarten)					A0022	204	204				
Nordirland	1	A0001	28.834		A0016 A0017 A0018	750.260	779.094				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert; Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/ AL-Position
Österreich	46	A0001	73.029.445		A0001	230.957.275	303.986.720				
		A0002									
		A0003									
		A0004									
		A0006									
		A0010									
		A0016									
		A0017									
		A0022									
		Polen			41						
A0002											
A0003											
A0004											
A0010											
A0016											
A0018											
A0021											
A0022											
Portugal	16		A0002	1.098.308			A0002	9.703.107	10.801.415		
		A0005									
		A0010									
		A0011									
		A0021									
		A0022									

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal					A0017 A0018 A0021 A0022						
Rumänien	36	A0001 A0002 A0004 A0005 A0006 A0007 A0018 A0021 A0022	336.687.300		A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	10.655.801	347.343.101				
Schweden	44	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0016 A0021 A0022	896.352.301		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	148.556.375	1.044.908.676				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowakei	12	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	71.006.220		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0022	6.234.359	77.240.579				
Slowenien	9	A0004 A0011 A0022	6.472.296		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0022	2.591.899	9.064.195				
Spanien	130	A0001 A0002 A0003 A0004 A0010 A0011 A0013 A0016 A0018 A0021 A0022	56.741.795		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018	206.517.355	263.259.150				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Spanien					A0018 A0021 A0022						
Tschechien	53	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0010 A0011 A0018 A0021 A0022	161.047.026		A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	56.475.571	217.522.597				
Ungarn	18	A0001 A0002 A0004 A0006 A0007 A0010 A0011 A0021 A0022	92.026.360		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	96.774.586	188.800.946				
Zypern, Republik	2	A0005 A0022	96.420		A0005 A0006 A0009 A0014 A0022	28.946	125.366				
EU-Länder, insgesamt	923		2.678.871.953			1.893.163.721	4.572.035.674				

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	1	A0001	207.475		A0005	63.875	271.350				
Australien	104	A0001	34.913.635		A0001	95.735.367	130.649.002				
		A0002			A0002						
		A0003			A0003						
		A0004			A0004						
		A0006			A0005						
		A0007			A0006						
		A0009			A0007						
		A0014			A0008						
		A0018			A0009						
		A0021			A0010						
		A0022			A0011						
					A0013						
					A0014						
					A0015						
					A0016						
					A0017						
Island					A0018	2.500.346	2.500.346				
					A0021						
					A0022						
					A0005						
					A0007						
					A0011						
					A0013						
					A0015						
					A0016						
					A0022						
Japan	90		40.096.437		A0003	37.936.658	78.033.095				
					A0004						
					A0005						
					A0006						
					A0007						
					A0008						
					A0009						
					A0010						
					A0011						
					A0013						
					A0014						
					A0015						
					A0018						
					A0021						
					A0022						

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/ in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
Kanada	92	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	14.908.736		A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	73.242.694	88.151.430				
Liechtenstein					A0001 A0009 A0015	99.888	99.888				
Montenegro	8	A0001	784.052			42.923	826.975				
Neuseeland	26	A0001 A0002 A0003 A0010 A0021 A0022	304.787		A0004 A0007 A0009 A0010 A0011 A0017 A0018 A0022	890.432	1.195.219				
Nord-mazedonien	3	A0001	57.654		A0006	118.986	176.640				
Norwegen	47	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0017 A0021 A0022	1.311.950.859		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017	114.401.557	1.426.352.416				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen					A0018 A0021 A0022						
Schweiz	86	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	98.539.115		A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	155.612.879	254.151.994				
Türkei	93	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0018 A0021 A0022	742.256.429		A0009 A0011	1.874.365	744.130.794				1/Kriterium 2, 4/A0021
Vereinigte Staaten	483	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	358.750.583		A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015	337.203.508	695.954.091				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigte Staaten	404	A0001	432.751.227		A0016	269.952.739	702.703.966				
		A0002			A0017						
		A0003			A0018						
		A0004			A0021						
		A0006			A0022						
		A0007			A0003						
		A0009			A0004						
		A0010			A0005						
		A0011			A0006						
		A0014			A0007						
		A0015			A0008						
		A0016			A0009						
		A0017			A0010						
Vereinigtes Königreich (Bermuda)	1	A0004	1.725		A0011	1.725					
					A0013						
					A0014						
					A0015						
					A0016						
					A0017						
					A0018						
					A0021						
					A0022						
Vereinigtes Königreich (Falklandinseln)	1	A0011	365.636			365.636					
		A0021									
		A0022									
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	2	A0001	10.904			10.904					
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt	1.441		3.035.899.254			1.089.676.217	4.125.575.471	0			

Drittländer

Land/Gebiet	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	2	A0006	1.446.129	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Hilfsorganisation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank, Hilfsorganisation] (A0006/100,0 %)			1.446.129				
Ägypten	20	A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0018 A0019 A0021 A0022	105.549.913	Teile für Panzerhaubitzen und ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft] (A0006/82,8 %)			105.549.913				4/Kriterium 2/ A0002, A0003, A0005, A0018
Algerien	11	A0005 A0006 A0010 A0015	53.346.076	LKW (A0006/91,5 %)	A0007	23.490	53.369.566				
Andorra	14	A0001 A0003	473.944	Jagdgewehre, Schalldämpfer/-unterdrücker und Teile für Jagdgewehre (A0001/50,8%) Jagd-/Sportwaffenmunition und Teile für Jagd-/Sportwaffenmunition (A0003/49,2 %)	A0013	4.229	478.173				
Angola	8	A0004 A0005 A0010 A0011 A0021	5.653.440	Abfeuerausrüstung (A0004/51,3 %) Navigationsausrüstung und Teile für Navigationsausrüstung (A0011/21,9 %) Teile für Feuerleitvorrichtungen und Zielüberwachungs-/Zielverfolgungssysteme (A0005/13,7 %)			5.653.440				
Argentinien	7	A0001 A0003 A0022	73.990	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/98,1 %)	A0009	43.215	117.205				
Armenien	5	A0001	68.884	Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre und Selbstladebüchsen (A0001/100,0 %)			68.884	1	A0001	3.147	1/Kriterium 2, 7/A0001

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Aserbaidschan	2	A0010 A0013 A0022	2.463.144	Fallschirmspringerausrüstung (A0010/98,6 %)			2.463.144				
Äthiopien	2	A0011 A0017 A0021	2.902.222	Container und Teile für Container (A0017/57,8 %) Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/29,1 %)			2.902.222				
Bahrain	9	A0001 A0006 A0010 A0011 A0021	2.122.526	LKW (A0006/47,5 %) Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung (A0011/45,9 %)	A0007	2.311.621	4.434.147				
Bangladesch	2	A0004 A0011	5.025.875	Kommunikationsausrüstung (A0011/98,4 %)			5.025.875				
Benin	1	A0006	383.933	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)	A0013	302.500	686.433				
Bonaire, Sint Eustatius und Saba					A0022	496	496				
Bosnien und Herzegowina	2	A0001	7.170	Jagdgewehre, Schalldämpfer/-unterdrücker und Teile für Jagdgewehre (A0001/100,0 %)	A0022	244	7.414	1	A0001	17.800	
Botsuana	3	A0001 A0006	36.841	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/78,3 %) Jagdgewehre (A0001/21,7 %)			36.841				
Brasilien	116	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	17.542.698	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungs-ausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungs-ausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/29,8 %) Bodengeräte, Fallschirmspringerausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Ausrüstung für Flugbesatzung, Fallschirmspringerausrüstung (A0010/24,4 %) Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/11,7 %)	A0007 A0009 A0011	4.867.323	22.410.021				1/Kriterium 7/ Feuerwaffen VO

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brasilien				Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/10,7 %)							
				Kanonenmunition, Wurf-/Täuschkörper und Teile für Mörsermunition (A0003/7,7 %)							
Brunei Darussalam	5	A0001 A0005 A0006 A0010	175.441	Zielentfernungsmesssysteme (A0005/58,2 %)	A0009	117.821	293.262				
				Waffenzielgeräte (A0001/40,2 %)							
Chile	9	A0001 A0003 A0011 A0018 A0022	4.732.971	Kommunikationsausrüstung (A0011/98,3 %)	A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0022	5.095.752	9.828.723				
China											2/Kriterium 1, 7/A0017, A0022
China (Hongkong)								1	A0001	7.668	1/Kriterium 1/A0001
Côte D'Ivoire											1/Kriterium 7/A0014
Dominikanische Republik	2	A0011 A0021	332.007	Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/96,9 %)			332.007				
Ecuador					A0013	726.859	726.859				
Gabun	2	A0010	1.076	Teile für Flugzeuge (A0010/100,0 %)			1.076				
Georgien	8	A0001 A0005 A0017	701.321	Zielentfernungsmesssysteme (A0005/37,5 %)			701.321	1	A0001	5.132	4/Kriterium 1, 2, 3, 7/A0001, A0003, A0010
				Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstlade-flinten, Wechselmagazine und Waffenzielgeräte (A0001/36,7 %)							
				Laserschutztausrüstung (A0017/25,8 %)							
Ghana	3	A0010	10.365	Teile für Flugzeuge (A0010/100,0 %)			10.365				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indien	230	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	77.991.053	Brennstoffzellen und Teile für Brennstoffzellen (A0017/25,1 %) Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwarfengeräte, Bordwaffensteuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungs-/Zielverfolgungssysteme, Ortungs-/Erkennungs-/Identifizierungsvorrichtungen (A0005/19,2) Pyrotechnische Munition und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/8,8 %) Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen und sonstige Panzer (A0006/8,4 %) Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/7,5 %) Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/6,4 %) Pistolen/Revolver, Jagdgewehre, Sportpistolen/-revolver, Jagdselbstladeflinten und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Pistolen/Revolver, Jagdgewehre, Sportpistolen/-revolver, Jagdselbstladeflinten (A0001/6,0 %)	A0006 A0009 A0011 A0013 A0016 A0022	28.963.341	106.954.394				1/Nationale Politik/A0018
Indonesien	36	A0001 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	177.750.689	Schiffe und Teile für Schiffe (A0009/69,0 %) Teile für Kampfpanzer (A0006/28,9 %)	A0007 A0009 A0011	1.771.018	179.521.707				2/ Kriterium 2, 3/ A0001, A0015

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Irak*	7	A0006 A0007 A0010 A0021	4.092.043	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Botschaft, Bundeswehr] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bundeswehr] (A0006/92,2 %)			4.092.043				
Israel	175	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022	200.609.552	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/55,3 %) Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffskörper für Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/18,7 %) Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/9,0 %)	A0006 A0007 A0018 A0022	947.811	201.557.363				
Jordanien	11	A0001 A0006 A0007 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	1.653.810	Ausrüstung zum Stören von Satellitennavigation [Ertüchtigung] und Teile für elektronische Ausrüstung (A0011/37,0 %) Tauchgeräte und Teile für Tauchgeräte (A0017/29,5 %) Teile für Flugsimulatoren (A0014/12,1 %) Teile für sonstige Panzer (A0006/8,7 %)	A0006	3.536.761	5.190.571				
Kasachstan	33	A0001 A0003 A0010 A0011 A0013	4.886.699	Teile für Flugzeuge (A0010/64,1 %) Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, halbautomatische Flinten, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Vorderschaftrepetierflinten, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten (A0001/25,6 %)			4.886.699	1	A0021	4.000	1/Kriterium 2/A0021

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Katar	46	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0018 A0021 A0022	193.711.708	Panzerhaubitzen und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen (A0006/91,4 %)	A0011	21.450	193.733.158				
Kenia	2	A0002 A0013	30.557	Helme (A0013/51,5 %) Handfeuerwaffen (A0002/48,5 %)			30.557				
Kirgisistan											1/Kriterium 7/A0001
Kolumbien	11	A0004 A0005 A0009 A0010 A0011 A0017 A0021 A0022	2.385.889	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungs-ausrüstung (A0011/56,2 %) Container (A0017/17,5 %) Teile für U-Boote und Kampfschiffe (A0009/15,4 %)			2.385.889				
Kongo, Dem. Republik*	1	A0006	385.652	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)			385.652				
Kongo, Republik					A0013	172	172				
Korea, Republik	29	A0001 A0002 A0003 A0004 A0009 A0010 A0011 A0018 A0021 A0022	33.995.060	Teile für Flugkörper (A0004/52,7 %) Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/24,0 %) Pyrotechnische Werfer und Teile für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, pyrotechnische Werfer (A0002/14,2 %)	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	274.031.874	308.026.934				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kosovo	4	A0001 A0002 A0011 A0013	5.916.684	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Wechselmagazine und Teile für Maschinengewehre (A0001/92,7 %)	A0006	5.100	5.921.784				1/Kriterium 7/A0003
Kuwait	25	A0001 A0002 A0005 A0006 A0010 A0011 A0014 A0017 A0022	2.572.649	Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/36,9 %) Teile für Kanonen (A0002/26,8 %) Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber und Triebwerke (A0010/19,5 %)	A0007	282.381	2.855.030				
Libanon*	10	A0006 A0013	1.939.729	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, Botschaft, EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank, EU-Delegation, VN-Mission] (A0006/81,7 %)			1.939.729				
Libyen*	1	A0017	355.680	Container (A0017/100,0 %)			355.680				
Madagaskar					A0022	4.288	4.288				
Malaysia	56	A0001 A0003 A0004 A0005 A0008 A0010 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	12.296.074	Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung, Verschlüsselausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Verschlüsselausrüstung (A0011/59,4 %) Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/26,3 %)	A0007 A0009 A0011	1.366.463	13.662.537				1/Kriterium 2/A0011, A0021, A0022
Mali	1	A0006	633.640	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0%)			633.640				
Marokko	26	A0005 A0006 A0010 A0011 A0021 A0022	19.269.923	Ortungs-/Erkennungs-/Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Zielüberwachungs-/Zielverfolgungssysteme, Ortungs-/Erkennungs-/Identifizierungsvorrichtungen (A0005/55,2 %) Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/30,9 %)			19.269.923				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mauretanien	1	A0005 A0015	8.349.000	Ortungs-/Erkennungs-/Identifizierungsvorrichtungen und Teile für Ortungs-/Erkennungs-/Identifizierungsvorrichtungen (A0005/58,0 %) Infrarot-/Wärmebildausrüstung und Teile für Infrarot-/Wärmebildausrüstung (A0015/42,0 %)			8.349.000				
Mauritius	6	A0001 A0003 A0016	28.746	Jagd-/Sportwaffenmunition und Jagd-/Sportflintenmunition (A0003/49,3 %) Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/41,2 %)			28.746				
Mexiko	7	A0001 A0008 A0010 A0017 A0022	246.964	Pyrotechnika und Additive (A0008/76,7 %) Jagdgewehre (A0001/17,6 %)	A0013	2.907.630	3.154.594				
Moldau, Republik	20	A0006 A0016	2.740.937	Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/99,7 %)	A0006 A0010	6.566.200	9.307.137				1/Kriterium 7, Nationale Politik/A0003
Mongolei	11	A0001 A0003 A0010	433.276	Jagdgewehre, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/89,1 %)	A0022	292	433.568				
Namibia	18	A0001 A0003	84.707	Jagdgewehre, Schalldämpfer/-unterdrücker und Teile für Jagdgewehre (A0001/87,2 %)			84.707				
Niger	1	A0006	360.981	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)			360.981				3/Kriterium 2, 3/A0005, A0010, A0011, A0015
Nigeria	7	A0006 A0010 A0013 A0016	1.143.729	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Personenschutz] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank, Personenschutz] (A0006/84,5 %)			1.143.729				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Oman	45	A0001 A0003 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0021 A0022	11.412.565	Unfertige Erzeugnisse (A0016/33,4 %) Elektronische Ausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung und Teile für elektronische Ausrüstung (A0011/21,9%) Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolen-/Revolvermunition, Wurf-/Tauschkörper und Granatmunition (A0003/11,3 %) Software für militärische Ausrüstung (A0021/8,8 %) Pyrotechnische Munition und Teile für Flugkörper (A0004/8,3 %)	A0007 A0009 A0011	127.906	11.540.471				
Pakistan	11	A0003 A0004 A0006 A0010 A0011 A0017	9.660.861	Teile für Hubschrauber und Triebwerke (A0010/82,8 %)			9.660.861				3/Kriterium 3, 4, 6/A0004, A0006
Panama											1/Kriterium 7/Feuerwaffen VO
Paraguay	2	A0001 A0011 A0021	665.899	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/91,2 %)			665.899				
Peru	4	A0006 A0010 A0013	3.104.503	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/49,1 %) Fallschirme, Fallschirmspringerausrüstung und Teile für Fallschirme, Fallschirmspringerausrüstung (A0010/44,3 %)	A0009	130.912	3.235.415				4/Kriterium 3, 7, Nationale Politik/A0001, Feuerwaffen VO
Philippinen	13	A0004 A0006 A0010 A0011 A0018 A0022	5.600.693	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/82,9 %)			5.600.693				1/Kriterium 3/A0015
Sambia	3	A0001	115.901	Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten und Teile für Jagdgewehre (A0001/100,0 %)			115.901				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Saudi-Arabien	97	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0016 A0017 A0021 A0022	38.905.588	Bodengeräte, Ausrüstung für Flugbesatzung und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/27,0 %) Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren (A0014/25,8 %) Jagd-/Sportwaffenmunition und Kanonenmunition (A0003/21,5 %) Mess-/Prüfausrüstung, Bauelemente/-gruppen und Teile für Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Ortungsausrüstung (A0011/11,7 %)			38.905.588	1	A0001	13.563	1/Kriterium 7/A0001
Senegal	2	A0001 A0017	10.067	Waffenzielgeräte (A0001/80,9 %)	A0006 A0017	1.439.003	1.449.070				
Serbien	39	A0001 A0003 A0004 A0005 A0007 A0010 A0013 A0014 A0017	19.093.145	Einsatzflugübungsgeräte (A0014/88,3 %)			19.093.145	2	A0018 A0021	68.052	2/Kriterium 2, 7/A0021
Simbabwe											1/Kriterium 1/A0001
Singapur	12	A0001 A0002 A0009 A0010 A0021 A0022	497.271.830	U-Boote (A0009/97,0 %)	A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	262.578.057	759.849.887				
Somalia*	3	A0001 A0006	489.870	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/99,5 %)			489.870				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sri Lanka	4	A0008 A0010 A0022	849	Ausrüstung für Flugbesatzung und Teile für Ausrüstung für Flugbesatzung (A0010/96,0 %)			849				
Südafrika	68	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	8.577.826	Jagd-/Sportwaffenmunition und Teile für Hautbrennmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Jagd-/Sportflintenmunition (A0003/45,3 %) Pistolen/Revolver, Jagdgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten, Wechselladungsmagazine, Schalldämpfer/-unterdrücker und Teile für Jagdgewehre (A0001/22,0 %) Teile für Haubitzen und Granatmaschinenwaffen (A0002/19,0%)	A0009 A0011 A0022	137.612	8.715.438				
Südsudan*	1	A0006	13.780	Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft] (A0006/100,0 %)			13.780				
Suriname	1	A0001	14.014	Pistolen/Revolver, Wechselladungsmagazine und Teile für Pistolen/Revolver (A0001/100,0 %)			14.014				1/Kriterium 3/Feuerwaffen VO
Syrien, Arabische Republik*	5	A0006 A0007 A0013	2.164.317	Abwehrausrüstung von ABC-Stoffen [VN-Mission] (A0007/60,7 %) Helme [VN-Mission] und Körperpanzer/Schutzkleidung [VN-Mission] (A0013/31,1 %)			2.164.317				
Tadschikistan	1	A0001 A0003	6.052	Jagdgewehre (A0001/93,9 %)			6.052				
Taiwan	40	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	132.608.195	Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung (A0011/40,0 %) Feuerleit-einrichtungen und Teile für Feuerleit-einrichtungen (A0005/28,0 %) U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote (A0009/26,2 %)	A0007 A0021 A0022	11.038	132.619.233				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	1	A0005	643.259	Zielentfernungsmesssysteme (A0005/100,0 %)			643.259				
Thailand	43	A0001 A0004 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0021 A0022	5.391.708	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/48,2 %) Ausrüstung für A0004A-Güter und Teile für Flugkörper, Pyrotechnische Munition (A0004/32,6 %)	A0010	1.839	5.393.547				3/Kriterium 2, 3/A0001, A0005, A0013
Tschad	1	A0006	360.981	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0 %)			360.981				
Tunesien	4	A0006 A0008	436.162	LKW und Teile für LKW (A0006/100,0 %)	A0007	1.464.655	1.900.817				
Turkmenistan	1	A0022	200.000	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/100,0 %)			200.000				
Ukraine	219	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	1.141.869.807	Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolen-/Revolvermunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatmunition, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/42,3 %) Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/16,7 %) Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung und Wiederlagerate (A0018/14,7 %) Unbemannte Luftfahrzeuge, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge und Teile für unbemannte Luftfahrzeuge, Steuerungsausrüstung für unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/10,1 %)	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	1.133.670.068	2.275.539.875	2	A0001 A0016	4.404	5/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001, A0015, A0016, Feuerwaffen VO

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Uruguay	9	A0001 A0003 A0005 A0011 A0021	373.890	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/54,1 %) Pistolen/Revolver, Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Repetierflinten, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre (A0001/26,2 %)	A0013	4.654	378.544				
Usbekistan	11	A0001 A0003	115.689	Jagdgewehre, Schalldämpfer/-unterdrücker, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/86,5 %)			115.689	1	A0001	574.577	2/Kriterium 3, 7, Nationale Politik/A0001, A0018
Venezuela, Bolivianische Republik*	1	A0006	4.951	Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft] (A0006/100,0 %)			4.951				
Vereinigte Arabische Emirate	77	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	23.781.430	Landfahrzeuge, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische/tiefwatfähige Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW (A0006/39,4 %) Feststellungs-/Identifizierungsausrüstung (A0007/15,9 %) Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/13,7 %) Luftbetankungsausrüstung, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Luftbetankungsausrüstung, Fallschirme (A0010/10,7 %) Ausbildungsausrüstung und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/9,7 %)			23.781.430	1	A0018	5.778	1/Kriterium 7, Nationale Politik/A0018
Vietnam	4	A0005 A0021 A0022	566.487	Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleitrichtungen (A0005/87,6 %)	A0007	53.297	619.784				4/Kriterium 2/A0001, A0013, A0021
Zentralafrikanische Republik*	1	A0006	150.280	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [VN-Mission] (A0006/100,0 %)			150.280				

Land	Anzahl der Einzelgenehmigungen	Genehmigte AL-Position	Wert der Einzelgenehmigungen in Euro	Güterkreis/in v.H. des Wertes der Einzelgenehmigungen	für AGG gemeldete AL-Pos.	AGG Meldewerte in Euro	Gesamtwert in Euro (kumuliert, Werte Einzelgenehmigungen und Meldewerte AGG)	Anzahl Ablehnungen	AL-Pos.	Wert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Drittländer, insgesamt	1.731		2.860.525.996			1.733.517.372	4.594.043.368	12		704.121	
EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Länder sowie Dritt-länder, insgesamt	4.095		8.575.297.203			4.716.357.310	13.291.654.513	12		704.121	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

* Genehmigungen wurden ausschließlich im Zusammenhang mit den embargorechtlichen Ausnahmevervorschriften erteilt.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im Rüstungsexportbericht 2024 (Stand April 2025) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand April 2026

Land	Anzahl im REB 2024	Wert im REB 2024 in Euro	Geänderte Genehmigungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes in Euro	Grund der Änderung
Brasilien	123	100.943.730	1	-	+660	Preiserhöhung
Frankreich	150	33.206.640	1	-	+3.980	Preiserhöhung
Oman	43	12.002.462	1	+1	+14.000	neue Gütereinstufung
Spanien	163	57.146.989	4	-	+24.079	Preiserhöhung
Vereinigtes Königreich	469	124.000.832	3	-	+2.351	Preiserhöhung
Gesamt			10	+1	+45.070	

Änderung der Kennzeichnungen

Land	Kennzeichnung vorher	Wert in Euro vorher	Kennzeichnung neu	Wert in Euro neu	Anmerkung
Oman	NULL (erfasst nach Feuerwaffen-VO)	14.000	A0001A	14.000	neue Gütereinstufung

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2025

Im Jahr 2025 wurden 140 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 5,36 Mrd. € erteilt. Darin enthalten waren 80 Genehmigungen im Gesamtwert von 4,73 Mrd. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden.

Anzahl der SAG	AL-Positionen	Gesamtwert in Euro
140	A0004	5.361.873.406
	A0005	
(davon	A0006	(davon Folgeanträge:
80 Folgeanträge)	A0009	4.730.351.965)
	A0010	
	A0011	
	A0013	
	A0014	
	A0017	
	A0021	
	A0022	

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2025)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAG
Ägypten	5
Australien	9
Belgien	62
Benin	4
Botsuana	5
Brasilien	6
Bulgarien	2
Dänemark	21
Deutschland*	1
Ecuador	3
Estland	11
Finnland	24
Frankreich	95
Griechenland	40
Indien	10
Indonesien	13
Irland	11
Israel	17
Italien	94
Japan	2
Jordanien	3
Kanada	21

Empfängerland	Anzahl der SAG
Katar	8
Kenia	4
Kolumbien	5
Korea, Republik	1
Kroatien	5
Kuwait	5
Lettland	2
Litauen	18
Luxemburg	20
Malaysia	10
Marokko	9
Neuseeland	4
Niederlande	58
Niger	4
Nordirland	2
Nordmazedonien	5
Norwegen	33
Oman	12
Österreich	38
Pakistan	5
Peru	4
Polen	33
Portugal	29
Rumänien	18
Saudi-Arabien	10
Schweden	48
Schweiz	29
Singapur	1
Slowakei	2
Slowenien	7
Spanien	86
Sri Lanka	2
Südafrika	11

Empfängerland	Anzahl der SAG
Thailand	5
Tschechien	28
Tunesien	9
Türkei	19
Ukraine	5
Ungarn	7
Vereinigte Arabische Emirate	13
Vereinigte Staaten	42
Vereinigtes Königreich	75
Zypern, Republik	1

* Behörden-SAG, Ausstattung der Deutschen Botschaften und Konsulate mit Schutzausrüstungen

Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2025 SAGen genehmigt wurden

GP-Name	1020 - STINGER
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	11.002.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Finnland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten

GP-Name	1070 - RAM
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Katar, Niederlande, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1090 - EUROFIGHTER/EF2000/EF200
Anzahl der SAG	6
<i>davon Folgeanträge</i>	6
Wert der SAG	760.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1092 - Eurofighter für arabische Staaten
Anzahl der SAG	8
<i>davon Folgeanträge</i>	8
Wert der SAG	20.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1095 - EF Turbine EJ200 für arabische Staaten
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	3.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Oman, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1096 - EUROFIGHTER RSAF TURBINE
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	2.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Italien, Spanien

GP-Name	1097 - EUROFIGHTER RSAF
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	6.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1120 - PAH-2/TIGER PANZERABWEHR
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	5.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1129 - PAH-2 MTR 390 TRIEBWERK
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1130 - NH 90 NATO-HUBSCHRAUBER 90
Anzahl der SAG	6
<i>davon Folgeanträge</i>	6
Wert der SAG	257.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Katar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1390 - ESSM
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	50.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1431 - MIDS (VAE)
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	15.000.000
Leit-AL-Positionen	A0011, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien

GP-Name	1480 - Airbus A 400 M
Anzahl der SAG	10
<i>davon Folgeanträge</i>	8
Wert der SAG	2.282.120.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1489 - Airbus A 400 M Turbine
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	1.000.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Indonesien, Italien, Kanada, Malaysia, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1619 - DOLPHIN (Bootslieferung)
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	25.000.000
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Frankreich, Israel, Italien, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1750 - UBoote Klasse 212A
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	110.000.000
Leit-AL-Positionen	A0009
Endempfängerländer	Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1900 - PZH 2000
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	50.000.000
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Italien, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1920 - FK-Programm METEOR
Anzahl der SAG	4
<i>davon Folgeanträge</i>	3
Wert der SAG	30.100.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	1950 - FENNEK
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	50.000.000
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden

GP-Name	2050 - PARS 3
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	3.300.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Niederlande, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	2090 - AWACS einschl. Mid-Term
Anzahl der SAG	3
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	25.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Tschechien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	2250 - P-3C Orion
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	15.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	2270 - European MALE RPAS
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	19.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Brasilien, Bulgarien, Frankreich, Indien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3010 - MRCA - TORNADO
Anzahl der SAG	6
<i>davon Folgeanträge</i>	6
Wert der SAG	7.250.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3014 - MRCA - TORNADO RSAF
Anzahl der SAG	8
<i>davon Folgeanträge</i>	8
Wert der SAG	28.520.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Saudi-Arabien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3017 - MRCA - TORNADO TRIEBWERK
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3019 - MRCA - TORNADO RSAF Turbine
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3040 - HOT
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	1.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	3350 - Militärische Ausbildungsanlagen für die Schweizer Armee
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	2
Wert der SAG	19.378.426
Leit-AL-Positionen	A0014, A0021, A0022
Endempfängerländer	Israel, Schweiz

GP-Name	4019 - Airbus Militärische-Derivate
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Kanada, Republik Korea, Niederlande, Singapur, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	4605 - Studienphasen zu Future Combat Air System (FCAS)
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	5.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien

GP-Name	4680 - ODINs EYE
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	5.000.000
Leit-AL-Positionen	A0005, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien

GP-Name	5120 - ESSOR Stage 4
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	5.637.500
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Finnland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien

GP-Name	5140 - SATCOMBw Stufe 3
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Name	9050 - RBS15-Flugkörper
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	500.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004
Endempfängerländer	Frankreich, Niederlande, Schweden

GP-Name	Aufgabenerfüllung des Auswärtigen Amtes
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0006, A0011, A0013
Endempfängerländer	Deutschland

GP-Name	EDA-Studie BATTAGE „Prognostic Health Management Methods for Structural Li-Ion Batteries for Aeronautical Applications“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	1.084.033
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Griechenland, Italien, Niederlande

GP-Name	EDA-Studie ERA „Enhanced RPAS Automation“
Anzahl der SAG	3
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	3.669.445
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien

GP-Name	EDA-Studie IMPACT I „Advanced CROSS-cutting Material Structures - Improved IMPACT resistance of light-weight defence structures“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	378.151
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechien

GP-Name	EDA-Studie LORACO „Long Range Communications“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	630.253
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen, Polen

GP-Name	EDF-Studie ACROSS „Adaptive Camouflage foR sOldierS and vehicleS“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	450.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien

GP-Name	EDF-Studie DEMETHRA „DEvelopment of Enabling technologies for a THust-vectorod hypersonic vehicle featuring innovative combustoR and mAterials“
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	2.001.932
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien

GP-Name	EDF-Studie EAGLES „Efficient Auto-nomous multirole drone Guard for criticaL infrastructures surveillance missionS“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	3.791.471
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Italien

GP-Name	EDF-Studie EISNET „European Inter-active Sensor-Based Dynamic Defence Network“
Anzahl der SAG	3
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	6.863.799
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien

GP-Name	EDF-Studie E-NACSOS „EU NAval Collaborative Surveillance Operational Standard“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	6.466.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Name	EDF-Studie FEDERATES „FEDerated Ecosystem of euRopean simulation Assets for Training & decision Support“
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	4.037.685
Leit-AL-Positionen	A0017, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Spanien, Ungarn

GP-Name	EDF-Studie FIRES 2 „Future Indirect fiRes European Solution 2“
Anzahl der SAG	1
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	963.687
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, Republik Zypern

GP-Name	EDF-Studie GENIUS „next GEneration of IA and combat cloud systems for Neutralization of Unexploded threatS“
Anzahl der SAG	3
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	4.400.261
Leit-AL-Positionen	A0017, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Kroatien, Spanien

GP-Name	EDF-Studie HYDIS ² „HYpersonic Defense Interceptor Study“
Anzahl der SAG	1
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	610.398
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien

GP-Name	EDF-Studie MARTE „Main ARMoured Tank of Europe“
Anzahl der SAG	4
davon Folgeanträge	

Wert der SAG	906.629
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Name	EDF-Studie NG-MIMA „Next Generation Military Integrated Modular Avionics“
Anzahl der SAG	5
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	4.253.338
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien

GP-Name	EDF-Studie ODIN'S EYE II „multi-national Development Initiative for a Space-based missile early-warning architecture II“
Anzahl der SAG	1
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	1.617.590
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Spanien

GP-Name	EDF-Studie OPERANT „rOcket dePloyed deEp Reconnaissance ANd Transmission system“
Anzahl der SAG	1
davon Folgeanträge	
Wert der SAG	795.276
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Niederlande, Österreich, Spanien

GP-Name	EDF-Studie SWAT-SHOAL „SWArm and Teaming operation of manned & unmanned underwater vehicle SHOAL“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	2.130.626
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Spanien

GP-Name	EDF-Studie TALOS-TWO „Tactical Advanced Laser Optical Systems: Technologies for High Power Laser, Vulnerability study, Vignette development and Operational Study“
Anzahl der SAG	2
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	2.678.249
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Spanien, Tschechien

GP-Name	EDF-Studie TIRESYAS „Technology Innovation for Radar European SYstem Applications“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	1.644.118
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien

GP-Name	EDIDP-Studie GEODE „Galileo for EU Defence“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	1.801.539
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechien

GP-Name	NATO-Studie NGRC „Next Generation Rotorcraft Capability“
Anzahl der SAG	1
<i>davon Folgeanträge</i>	
Wert der SAG	391.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Name	TAG
Anzahl der SAG	6
<i>davon Folgeanträge</i>	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Ägypten, Australien, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Niger, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Anlage 9a

Einzelausfuhrgenehmigungen⁵⁴ mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2025

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro	Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro
Belgien	2	A0010 A0016	611.234	Polen	2	A0010 A0016 A0022	207.850
Finnland	2	A0010 A0018 A0021 A0022	1.800.709	Rumänien	1	A0022	1
Frankreich	57	A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	9.537.642	Saudi-Arabien	37	A0002 A0010 A0011 A0014 A0016 A0017	25.313.727
Indien	1	A0022	100.000	Schweden	4	A0004 A0011	583.350
Indonesien	4	A0010 A0011	192.179	Schweiz	3	A0010 A0022	630.001
Italien	110	A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	24.485.185	Singapur	3	A0010	326.590
Kanada	4	A0010 A0016	213.230	Spanien	85	A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	15.870.371
Kasachstan	6	A0010 A0011	3.151.623	Tschechien	1	A0022	1.000
Katar	15	A0010 A0011 A0014 A0021	962.123	Türkei	20	A0010	1.079.442
Kuwait	5	A0002 A0010 A0014	790.089	Ungarn	1	A0022	1
Malaysia	1	A0010	21.642	Vereinigte Arabische Emirate	2	A0022	2
Marokko	5	A0010	591.829	Vereinigte Staaten	12	A0010 A0011 A0016 A0022	1.287.981
Neuseeland	1	A0010	474	Vereinigtes Königreich	58	A0006 A0010 A0011 A0014 A0016 A0021 A0022	89.728.913
Niederlande	17	A0010 A0016 A0018 A0021 A0022	2.639.146	Gesamt	465		180.812.097
Oman	5	A0010	676.721				
Österreich	1	A0010	9.042				

54 Die in dieser Anlage aufgeführten Einzelausfuhrgenehmigungen sind in den Angaben der Anlage 8 bereits enthalten.

Anlage 10

Brokerings-Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2025

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Georgien	1	1.625.860	Brücken	1.625.860	A0017M	Vereinigtes Königreich
Haiti	1	26.449	Helme	26.449	A0013C	Vereinigte Staaten
Japan	3	465.400	Mess-/Prüfausrüstung Technologie für militärische Ausrüstung Teile für Ausrüstung zum Orten/Räumen von Seeminen Teile für Unterwasserortungsgeräte	8.000 400 307.000 150.000	A0011A A0022A A0004B A0009C	Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich
Korea, Republik	1	149.900	Explosivstoffe	149.900	A0008A	Norwegen
Norwegen	3	142.575	Additive	142.575	A0008F	Korea, Republik
Südafrika	1	500.000	Teile für Feuerleiteinrichtungen	500.000	A0005	Türkei
Türkei	1	8.263	Teile für Ausrüstung für Flugbesatzung	8.263	A0010G	Vereinigtes Königreich
Vereinigtes Königreich	1	650.000	Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung	650.000	A0018A	Kanada
Gesamt	12	3.568.447		3.568.447		

Brokerings – Ablehnungen im Jahr 2025 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil IA – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	0	0	-	0	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte⁵⁵ von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2025

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	46	
Belgien	5	
Bulgarien	30	
Frankreich	25	
Italien	50	
Katar	2.000	
Litauen	4	
Österreich	1	
Polen	229	
Rumänien	101	
Schweden	100	
Schweiz	357	
Slowakei	30	

1.3 Maschinenpistolen (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Spanien	17	
Tschechien	666	
Vereinigte Staaten	99	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	50	
Estland	3	
Finnland	2	
Frankreich	9.479	
Italien	136	
Japan	20	
Jordanien	10	
Kanada	3	
Kosovo	1.148	
Lettland	13.250	
Luxemburg	35	
Montenegro	284	
Norwegen	9	
Österreich	2	
Polen	315	
Rumänien	1.296	
Schweiz	23	
Spanien	3.642	

55 endgültige Ausfuhren, aus sicherheitspolitischen Erwägungen wurde von Angaben zur Ukraine abgesehen.

1.4 Sturmgewehre (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Spanien	3.642	
Tschechien	79	
Vereinigte Staaten	483	
Vereinigtes Königreich	1	
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	6	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Australien	3	
Estland	2	
Finnland	1	
Italien	10	
Kosovo	188	
Norwegen	110	
Spanien	52	
Tschechien	37	
Ungarn	24	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	70	
Dänemark	60	
Estland	35	
Finnland	20	
Frankreich	902	
Italien	50	
Japan	10	
Kosovo	110	
Niederlande	21	
Portugal	60	
Schweden	1	
Spanien	28	
Tschechien	63	
Vereinigte Staaten	42	

2.3 Tragbare Flugabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

2.4 Tragbare Panzerabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

2.5 Rückstoßfreie Waffen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Schweiz	n/a	
Ungarn	9.000	

2.6 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehr-
raketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Dänemark	9	
Litauen	131	
Schweiz	2	
Slowakei	17	
Slowenien	14	

2.7 Tragbare Abschussgeräte für Flugabwehr-
raketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

2.8 Mörser, Kaliber unter 100 mm

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
–	–	

Anlage 12

Kriegswaffenausfuhren 2025 (kommerziell und BMVg) mit Wertangaben⁵⁶, geordnet nach Empfängerländern

Land	Wert in Tausend Euro	Land	Wert in Tausend Euro
Ägypten	*	Niederlande	56.637
Albanien	*	Norwegen	83.474
Australien	*	Oman	*
Belgien	27.568	Österreich	*
Brasilien	13.980	Polen	319.088
Bulgarien	*	Portugal	*
Dänemark	*	Rumänien	*
Ecuador	*	Saudi-Arabien	*
Estland	*	Schweden	61.943
Finnland	*	Schweiz	37.331
Frankreich	*	Serbien	*
Indien	*	Singapur	*
Island	*	Slowakei	*
Israel	*	Slowenien	*
Italien	27.687	Spanien	*
Japan	*	Südafrika	*
Kanada	*	Tschechische Republik	*
Katar	*	Türkei	*
Korea, Republik	*	Ukraine	1.917.064
Kosovo	*	Ungarn	*
Kroatien	*	Vereinigte Arabische Emirate	*
Lettland	*	Vereinigte Staaten	7.583
Litauen	*	Vereinigtes Königreich	261.729
Luxemburg	1.024	Zypern, Republik	*
Malaysia	*	Gesamt:	3.752.428

* Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier aufgelisteten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Nach den Regelungen des Bundesstatistikgesetzes kann daher zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

⁵⁶ Soweit zulässig; die veröffentlichten Daten beinhalten keine Vorgänge von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

Anlage 13

Effective for reporting on 2025 flows

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI <= \$1 135 in 2022)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1 136 – \$4 465 in 2022)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4 096 – \$13 845 in 2022)
Afghanistan (L) Angola (LM) Bangladesh (LM) Benin (LM) Burkina Faso (L) Burundi (L) Cambodia (LM) Central African Republic (L) Chad (L) Comoros (LM) Democratic Republic of the Congo (L) Djibouti (LM) Eritrea (L) Ethiopia (L) Gambia (L) Guinea (LM) Guinea-Bissau (L) Haiti (LM) Kiribati (LM) Lao People's Democratic Republic (LM) Lesotho (LM) Liberia (L) Madagascar (L) Malawi (L) Mali (L) Mauritania (LM) Mozambique (L) Myanmar (LM) Nepal (LM) Niger (L) Rwanda (L) Senegal (LM) Sierra Leone (L) Solomon Islands ⁵⁷ (LM) Somalia (L) South Sudan (L) Sudan (L) Tanzania (LM) Timor-Leste (LM) Togo (L) Tuvalu (UM) Uganda (L) Yemen (L) Zambia (LM)	Democratic People's Republic of Korea Syrian Arab Republic	Algeria Bhutan Bolivia Cabo Verde Cameroon Congo Côte d'Ivoire Egypt Eswatini Ghana Honduras India Iran Jordan Kenya Kyrgyzstan Lebanon Micronesia Mongolia Morocco Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Philippines Samoa Sao Tome and Principe Sri Lanka Tajikistan Tokelau* Tunisia Ukraine Uzbekistan Vanuatu Viet Nam Zimbabwe	Albania Argentina Armenia Azerbaijan Belarus Belize Bosnia and Herzegovina Botswana Brazil China (People's Republic of) Colombia Costa Rica Cuba Dominica Dominican Republic Ecuador El Salvador Equatorial Guinea Fiji Gabon Georgia Grenada Guatemala Guyana ⁵⁸ (H) Indonesia Iraq Jamaica Kazakhstan Kosovo Libya Malaysia Maldives Marshall Islands Mauritius Mexico Moldova Montenegro Montserrat ⁵⁹ (H) Namibia Nauru ⁶⁰ (H) Niue* North Macedonia Palau Panama ⁵⁸ (H) Paraguay Peru Saint Helena* Saint Lucia Saint Vincent and the Grenadines Serbia South Africa Suriname Thailand Tonga Türkiye

Effective for reporting on 2025 flows (Forts.)

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI ≤ \$1 135 in 2022)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1 136 – \$4 465 in 2022)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4 096 – \$13 845 in 2022)
			Turkmenistan Venezuela ⁶¹ Wallis and Futuna* West Bank and Gaza Strip

- 57 General Assembly resolution A/73/L.40/Rev.1 adopted on 13 December 2018 decided that São Tomé and Príncipe and Solomon Islands will graduate six years after the adoption of the resolution, i.e., on 13 December 2024. Angola's graduation from the LDC category was deferred to February 2024. São Tomé and Príncipe graduated from the LDC category on 13 December 2024; the graduation of Solomon Islands was deferred to 13 December 2027 (A/RES/77/323). At the Committee for Development Policy's 2024 Triennial Review, Angola no longer met the graduation criteria from the LDC category.
- 58 Guyana and Panama exceeded the high-income threshold in 2022. In accordance with the DAC rules for revision of this list, if they remain a high-income country until 2026, they will be proposed for graduation from the list in the Review that is scheduled in 2027.
- 59 The DAC will discuss the decision to graduate Montserrat in the next Review that is scheduled in 2027.
- 60 The DAC approved the graduation of Nauru from the DAC list of ODA Recipients but agreed to defer the date of effect of its graduation until 1 January 2027.
- 61 Venezuela has been temporarily unclassified by the World Bank in July 2021 pending release of revised national accounts statistics. Estimated placement on the List.

* Countries and territories not classified in World Bank income groups. Estimated placement on the List.

Note: L, LM, UM and H shown after country names refer to the latest World Bank income classifications of: LDCs and any high-income countries that have not yet met the criteria for graduation. For the World Bank's current 2024 fiscal year, low income (L) economies are defined as those with a GNI per capita, calculated using the World Bank Atlas method, of USD 1 135 or less in 2022; lower middle-income (LM) economies are those with a GNI per capita between USD 1 136 and USD 4 465; upper middle-income (UM) economies are those with a GNI per capita between USD 4 466 and USD 13 845; high income (H) economies are those with a GNI per capita of more than USD 13 845.

